Die Entstehung europäischen Privatrechts

Ein Beitrag zu Methode und Ziel der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats, dargestellt am Beispiel des Europäischen Übereinkommens über die Kraftfahrhaftpflicht vom 14. Mai 1973

Teildruck der

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
DOKTORS DER RECHTE
am Fachbereich Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Assessor Hans-Jürgen Bartsch

aus Berlin

1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546512_0084

Die Entstehung europäischen Privatrechts

Ein Beitrag zu Methode und Ziel der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats, dargestellt am Beispiel des Europäischen Übereinkommens über die Kraftfahrhaftpflicht vom 14. Mai 1973

Teildruck der

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Grades eines
DOKTORS DER RECHTE
am Fachbereich Rechtswissenschaft
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Assessor Hans-Jürgen Bartsch

aus Berlin

1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Manfred Nitschke
Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Dieter Giesen

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Mai 1974

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Abkürzungsverzeichnis IV

Schrifttumsverzeichnis VII

A. EINLEITUNG 1

B. DIE ENTSTEHUNG EUROPÄISCHEN PRIVATRECHTS: METHODE UND ZIEL DER RECHTSVEREINHEITLICHUNG IM RAHMEN DES EUROPARATS 10

I. Terminologische Vorbemerkung 10

1. Konvention, Übereinkommen, Abkommen.. 11
2. Rechtsvereinheitlichung, Rechtsangleichung 13
3. Internationales Privatrecht, Europarecht, Europäisches Privatrecht 15

II. Methode der Schaffung europäischen Privatrechts 18

1. Statutarische Grundlagen 18
2. Verfahren 22

a) Erster Verfahrensabschnitt: Anstoß 26

aa) Initiative zum Abschluß eines Übereinkommens 33

bb) Entscheidung über die Ausarbeitung eines Übereinkommens..... 43

b) Zweiter Verfahrensabschnitt: Schöpfung 49

aa) Der Sachverständigenausschuß. 50

aaa) Zusammensetzung 50

bbb) Sekretariat 68

ccc) Arbeitsweise 71

bb) Ausarbeitung des Übereinkommens 77

aaa) Übereinkommen oder Empfehlung ? 78

bbb) Modellgesetz oder Einheitsgesetz?..... 81

ccc) Geschlossenes oder offenes Übereinkommen?... 98

ddd) Zahl der Ratifikationen als Voraussetzung des Inkrafttretens 103

c) Dritter Verfahrensabschnitt: Entstehung 107

aa) Verfahren innerhalb des Europarats 110

aaa) Prüfung des Entwurfs durch das CCJ 110

bbb) Billigung des Übereinkommens durch das Ministerkomitee 116

aaaa) Rechtliche Bedeutung der Entscheidung 127

bbbb) Verfahren bei der Beschlußfassung ... 140

bb) Verfahren außerhalb des Europarats 151

aaa) Unterzeichnung 153

bbb) Ratifikation 161

cc) Einflußnahme des Europarats auf das Inkrafttreten Europäischer Übereinkommen 165

3. Ergebnis 171

III. Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts 175

1. Problemstellung 175

2. Ermittlung der Zielsetzung 182

a) Ziel der Rechtsvereinheitlichung .. 186

b) Ziel der Privatrechtsvereinheitlichung 196

3. Folgerungen 199

a) Bedeutung der Zielsetzung für das Verfahren der Privatrechtsvereinheitlichung 199

aa) Bedeutung für die Auswahl der Rechtsmaterie 199

bb) Bedeutung für die Ausarbeitung des Europäischen Übereinkommens 202

cc) Bedeutung für die Abgrenzung zur Rechtsvereinheitlichung in anderen internationalen Organisationen 203

b) Bedeutung für die Qualität europäischen Privatrechts 209

aa) Vereinheitlichung als Mittel der Rechtsreform 212

bb) Minderung der Vereinheitlichungswirkung im Interesse der Zielverwirklichung 215

4. Ergebnis 216

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	-	anderer Ansicht
aaO	-	am angegebenen Ort
Abk.	-	Abkommen
Abs.	-	Absatz
a.E.	-	am Ende
Am.J.Comp.L.	-	The American Journal of Comparative Law
amtl.	-	amtlich
Anh.	-	Anhang
Anm.	-	Anmerkung
Ann.franç.dr.int.	-	Annuaire français de droit international
ArchVR	-	Archiv des Völkerrechts
Art.	-	Artikel
Aufl.	-	Auflage
Bd.	-	Band
Bek.	-	Bekanntmachung
BGBl.	-	Bundesgesetzblatt
bzw.	-	beziehungsweise
CCJ	-	Comité européen de Coopération Juridique (Europäischer Ausschuß für rechtliche Zusammenarbeit)
Ch.	-	Chapter
CM	-	Comité des Ministres
CMJ	-	Conference of European Ministers of Justice
Concl.	-	Conclusions
d.h.	-	das heißt
Diss.	-	Dissertation
Dok.	-	Dokument (Arbeitsdokument des Europarats)
DÖV	-	Die Öffentliche Verwaltung
EG	-	Europäische Gemeinschaften
engl.	-	englisch
ETS	-	European Treaty Series
EuR	-	Europarecht

Europ.	-	Europäisch(es)
EWG	-	Europäische Wirtschafts-gemeinschaft
EWGV	-	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	-	und folgende Seite
ff.	-	und folgende Seiten
Fn.	-	Fußnote
frz.	-	französisch
G.	-	Gesetz
GeschO-CCJ	-	Geschäftsordnung (Rules of Procedure) des CCJ
GG	-	Grundgesetz
h.L.	-	herrschende Lehre
h.M.	-	herrschende Meinung
ICLQ	-	The International and Comparative Law Quarterly
i.d.F.	-	in der Fassung
ILO	-	International Labour Organization
i.S.	-	im Sinne
i.V.m.	-	in Verbindung mit
JZ	-	Juristenzeitung
lit.	-	litera, Buchstabe
N.	-	Nota, Fußnote
NJW	-	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	-	Nummer
RabelsZ	-	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rz.	-	Randziffer
s.	-	siehe
S.	-	Seite
s.o.	-	siehe oben
Satzung	-	Satzung des Europarats
Sp.	-	Spalte
u.a.	-	unter anderem
Übereink.	-	Übereinkommen
UN	-	United Nations

Verf.	-	Verfasser
VerfOSachv.	-	Verfahrensordnung für Sachverständigenausschüsse (Rules of Procedure for Committees of Governmental Experts)
Vgl.	-	vergleiche
Vol.	-	Volume
ZaöRV	-	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	-	zum Beispiel
ZfRV	-	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZRP	-	Zeitschrift für Rechtspolitik
zzt.	-	Zur Zeit

SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

(Die zitierten Kurztitel sind in Klammern angegeben)

Albrecht, Alfred — "Rechtsstaat", in: Staatslexikon, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, 6.Aufl.,Freiburg 1961, 6.Bd., Sp.685 ff.

Aubin,Bernhard C.H. — Europäisches Einheitsrecht oder intereuropäische Rechtsharmonie? , in: Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, herausgegeben von K.Zweigert, Tübingen 1955, S.45 ff. (Einheitsrecht oder Rechtsharmonie)

Bayer, Wilhelm F. — Auslegung und Ergänzung international vereinheitlichter Normen durch staatliche Gerichte, in: RabelsZ 20 (1955), S.603 ff.

Berber, Friedrich — Lehrbuch des Völkerrechts, I.Band: Allgemeines Friedensrecht, München-Berlin 1960 (Völkerrecht, I.Bd.)

III.Band: Streiterledigung, Kriegsverhütung, Integration, München-Berlin 1964 (Völkerrecht, III.Bd.)

Bernhardt, Rudolf — Die Auslegung völkerrechtlicher Verträge, insbesondere in der neueren Rechtsprechung internationaler Gerichte, Köln-Berlin 1963 (Auslegung völkerrechtlicher Verträge)

Bindschedler, Rudolf L. — Rechtsfragen der europäischen Einigung, Basel 1954

Bültmann, Elmar L.	Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge nach dem Grundgesetz, Diss. Köln 1968
Carstens, Karl	Das Recht des Europarats, Berlin 1956 (Recht des Europarats)
Cartou, Louis	Europäische Organisationen, Deutsche Ausgabe, Freudenstadt 1967
Constantinesco, Léontin-Jean	Rechtsvergleichung, II.Band: Die rechtsvergleichende Methode, Köln-Berlin-Bonn-München 1972
Dahm, Georg	Die Stellung des Menschen im Völkerrecht unserer Zeit (Recht und Staat, Heft 238), Tübingen 1961
	Völkerrecht, Band II, Stuttgart 1961 (Völkerrecht, Bd.II)
David, René	Die Zukunft der europäischen Rechtsordnungen: Vereinheitlichung oder Harmonisierung?, in: Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, herausgegeben von K.Zweigert, Tübingen 1955, S.1 ff.
	Les Grands Systèmes de Droit Contemporains (Droit comparé),2.Aufl. Paris 1966
	The International Unification of Private Law, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Vol.II, Ch.5, Tübingen-Paris-New York 1971 (International Unification of Private Law)
Duclos, Pierre	La Réforme du Conseil de l'Europe, Paris 1958
Duden, Konrad	Remeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, in: EuR 1972, S.213 ff.

Esser, Josef — Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2., unveränderte Aufl., München 1969

Ferid, Murad — Methoden, Möglichkeiten und Grenzen der Privatrechtsvereinheitlichung, in: ZfRV 3 (1962), S.193 ff.

Ficker, Hans G. — Zur internationalen Gesetzgebung, in: Vom deutschen zum europäischen Recht (Festschrift für Hans Dölle), Bd.II, Tübingen 1963, S.35 ff.
(Zur internationalen Gesetzgebung)

Fischer, Per — Die Willensbildung im Europarat, dargestellt am Verhältnis zwischen der beratenden Versammlung und dem Ministerausschuß, in: Formen der Willensbildung in den europäischen Organisationen, herausgegeben von G.Zellentin, Frankfurt/Main-Bonn 1965, S.1 ff.
(Willensbildung im Europarat)

Fuss, Ernst-Werner — Die Europäischen Gemeinschaften und der Rechtsstaatsgedanke, Heule 1968

Golsong, Heribert — Das Problem der Rechtsetzung durch internationale Organisationen (insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen), in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 10, Karlsruhe 1971, S.1 ff.
(Rechtsetzung durch internationale Organisationen)

Die Angleichung der nationalen Rechtsordnungen, in: Mitteilungen des Europarats, Beilage für Rechtsfragen Nr.4 (April 1971), S.2

Les accords conclus au sein du Conseil de l'Europe - A propos du contrôle de leur application et de leur interprétation, in: Ann.franç.dr.int.1962, S.728 ff.

Ouverture á la signature des Etats membres de conventions et d'accords adoptés au sein du Conseil de l'Europe, in: Miscellanea W.J.Ganshof van der Meersch, Bruxelles-Paris 1972, S.151 ff.

(Miscellanea Ganshof van der Meersch)

The Council of Europe, in: The Effectiveness of International Decisions (Papers of a conference of The American Society of International Law), edited by Stephen M.Schwebel, Leyden-New York 1971, S.340 ff.

(Effectiveness of International Decisions)

Quelques remarques à propos de l'élaboration et de la nature juridique des traités conclus au sein du Conseil de l'Europe, in: Mélanges offerts à Polys Modinos, Paris 1968, S.51 ff.

(Mélanges Modinos)

Güllemann, Dirk — Ausgleich von Verkehrsunfallschäden im Licht internationaler Reformprojekte, Berlin 1969

Guradze, Heinz — Die Europäische Menschenrechtskonvention, Kommentar, Berlin-Frankfurt/Main 1968

Hesse, Konrad — Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 5.Aufl. Karlsruhe 1972

(Verfassungsrecht)

von Hippel, Eike — Internationale Entwicklungstendenzen des Schadensrechts, in: NJW 1969, S.681 ff.

Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen - Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz, Berlin-Tübingen 1968

Hirsch, Ernst E.	Einheitliches Wechselgesetz oder einheitliches Wechselrecht?, in: NJW 1961, S.1089 ff.
Ipsen, Hans Peter	Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972 (Gemeinschaftsrecht)
	Richtlinien-Ergebnisse, in: Zur Integration Europas (Festschrift für Carl Friedrich Ophüls), Karlsruhe 1965, S.67 ff. (Richtlinien-Ergebnisse)
Jacobs, Francis G.	Varieties of Approach to Treaty Interpretation: With Special Reference to the Draft Convention on the Law of Treaties before the Vienna Diplomatic Conference, in: ICLQ 18 (1969), S.318 ff. (Treaty Interpretation)
Kiss, Alexandre-Charles	Les accords conclus au sein du Conseil de l'Europe - Les clauses de signature différée et d'adhésion, in Ann.franç.dr.int.1962, S.726 ff.
Kreplin, Joachim	Die Richtlinie als Instrument zur Rechtsangleichung nach Art.100 EWGVertrag, in: NJW 1965, S.467 ff.
Krüger, Hans Christian	The Council of Europe and Unification of Private Law, in: Am.J.Comp.L. 16 (1968), S.127 ff.
Kunzmann, Karl Heinz	Die Abkommen der Europarat-Staaten, in: ArchVR 10 (1962/63), S.273 ff.
Lenz, Jürgen H.	Die unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit der Europaratskonventionen unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Rechts, Diss. Würzburg 1971
Malintoppi, Antonio	Les rélations entre l'unification et l'harmonisation du droit et la technique de l'unification et de l'harmonisation par la voie d'accords internationaux, in: L'Unification du Droit (Annuaire de l'UNIDROIT 1967-1968) Rom 1969, Band II, S.43 ff.

Majoros, Ferenc — Zur Krise der internationalen Kodifikationspolitik, in: ZRP 1973, S.65 ff.

Menzel, Eberhard — Zur Geltung der Europarats-Konventionen, in: DÖV 1967, S.109 ff.

Mosler, Hermann — Begriff und Gegenstand des Europarechts, in: ZaöRV 28 (1968), S.481 ff.

Mühlenhöver, Josef — "Europarat", in: Staatslexikon, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, 6.Aufl., Freiburg 1959, Bd.3, Sp.145 ff.

Neuhaus, Paul Heinrich — "Rechtsvereinheitlichung", in: Staatslexikon, herausgegeben von der Görres-Gesellschaft, 6.Aufl., Freiburg 1961, Bd.6, Sp.727 ff.

Pinto, Roger — Les Organisations Européennes, 2.Aufl., Paris 1965

Rabel, Ernst — Privatrecht auf internationaler Ebene, in: Um Recht und Gerechtigkeit (Festgabe für Erich Kaufmann), Stuttgart 1950, S.309 ff.

Raiser, Ludwig — Vertragsfreiheit heute, in: JZ 1958, S.1 ff.

Robertson, A.H. — The Council of Europe - Its Structure, Functions and Achievements, 2.Aufl. London 1961 (Council of Europe)

Runge, Christian — Einführung in das Recht der Europäischen Gemeinschaften (Schriftreihe der Juristischen Schulung, Heft 8), München 1972 (Recht der EG)

Schirmer, Horst — Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, in: NJW 1974, S.398 f.

Schwartz, Ivo E.

Zur Konzeption der Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschftsgemeinschaft,
in: Probleme des europäischen Rechts (Festschrift für Walter Hallstein),
Frankfurt/Main 1966, S.474 ff.

(Konzeption der Rechtsangleichung)

Schwarzenberger, George

Scope and Limits of International Legislation,
in: Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie (Festschrift für Rudolf Laun),
Heidelberg 1953, S.66 ff.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz

Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 2.Aufl.,
Köln-Berlin-Bonn-München 1971

(Recht der Internationalen Organisationen)

Völkerrecht, 2.Aufl.,
Köln-Berlin-Bonn-München 1969

(Völkerrecht)

Serick, Rolf

Über den Wert der Privatrechtsvergleichung in der Völkerrechtspraxis,
in: Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung (Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg),
Heidelberg 1967, S.215 ff.

Tunc, André

La Sécurité Routière,
Esquisse d'une loi sur les accidents de la circulation,
Paris 1966

Verdross, Alfred

Völkerrecht,
5.Aufl. unter Mitwirkung von Stephan Verosta und Karl Zemanek,
Wien 1964

(Völkerrecht)

Verosta, Stephan — Die Vertragsrechts-Konferenz der Vereinten Nationen 1968/69 und die Wiener Konvention über das Recht der Verträge, in ZaöRV 29 (1969), S.654 ff.

Wahl, Eduard — Zur Sicherung der einheitlichen Auslegung der europäischen Staatsverträge zur Rechtsvereinheitlichung, in: Festschrift für Hans Carl Nipperdey, München-Berlin 1965, Bd.II, S.915 ff.
(Einheitliche Auslegung)

Wengler, Wilhelm — Völkerrecht
I.Band: Erster und Zweiter Teil
Berlin-Göttingen-Heidelberg 1964
(Völkerrecht, Bd.I)

II.Band: Dritter Teil
Berlin-Göttingen-Heidelberg 1964
(Völkerrecht, Bd.II)

Weyers, Hans-Leo — Unfallschäden, Praxis und Ziele von Haftpflicht- und Vorsorgesystemen, Frankfurt/Main 1971

Zweigert, Konrad — Die Rechtsvergleichung im Dienst der europäischen Rechtsvereinheitlichung, in: RabelsZ 16 (1951), S.38 ff.

Grundsatzfragen der europäischen Rechtsangleichung, ihrer Schöpfung und Sicherung, in: Vom deutschen zum europäischen Recht (Festschrift für Hans Dölle), Tübingen 1963, Bd.II, S.401 ff.
(Grundsatzfragen)

"Rechtsvereinheitlichung", in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, III.Bd., Berlin 1962, S.74 ff.

Zweigert, Konrad - Kötz, Hein — Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Band I: Grundlagen, Tübingen 1971
(Rechtsvergleichung, Bd.I)

Veröffentlichungen des Europarats

Council of Europe/
Conseil de l'Europe

Activities of the Council of Europe - Report of the Secretary General 1972, Strasbourg 1973

Comité Européen de Cooperation Juridique 1963-1974, Strasbourg 1974

European Conventions and Agreements - Conventions at Accords Européens Vol.I, 1949-1961, Strasbourg 1971

Vol.II,1961-1970, Strasbourg 1972

Explanatory Report on the European Convention on Civil Liability for Damage caused by Motor Vehicles, Strasbourg 1973

Explanatory Report on the Convention on the Establishment of a Scheme of Registration of Wills, Strasbourg 1972

Explanatory Report on the European Convention on the Place of Payment of Money Liabilities, Strasbourg 1972

Explanatory Report on the Convention relating to Stops on Bearer Securities in International Circulation, Strasbourg 1970

L'Homme dans le Milieu Européen, Programme de travail intergouvernemental du Conseil de l'Europe 1969-1970, Strasbourg 1969

Man in a European Society, Intergovernmental Work Programme of the Council of Europe 1973-1974, Strasbourg 1973

The Consultative Assembly - Procedure and Practice, 6.Aufl. Strasbourg 1969

Uniform Interpretation of European Treaties - Resolutions (69) 27 and (69) 28 adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 26 September 1969, and Explanatory Report, Strasbourg 1969

Arbeitsdokumente des Europarats

CCJ (66) 17 - CCJ: Civil Liability of Motorists, Preliminary Secretariat Memorandum (Dok.v. 29.7.1966)

EXP/Resp.Aut. (67) 1 - Committee of Experts on the Civil Liability of Motorists: Civil Liability of Motorists, Working Paper prepared by the Directorate of Legal Affairs (Dok.v. 17.7.1967)

EXP/Resp.Aut. (67) 10 - Committee of Experts on the Civil Liability of Motorists: Secretariat Memorandum on the proceedings of the first meeting (Dok.v. 13.2.1968)

EXP/Resp.Aut. (68) 11 - Committee of Experts on the Civil Liability of Motorists: Statement given by Professor Tunc during the second meeting of the Committee (Dok.v. 5.5.1969)

CCJ (70) 38 - Committee of Experts on the Civil Liability of Motorists: Report for the attention of the European Committee on Legal Co-operation (Dok.v.9.11.1970)

CM (71) 182/CCJ (71) 86 - CCJ: 16th Meeting - Report for the attention of the Committee of Ministers (Dok.v. 2.12.1971)

CM (72) 212/CCJ (72) 44 - CCJ: 18th Meeting - Report for the attention of the Committee of Ministers (Dok.v. 29.12.1972)

CCJ (73) 23 - CCJ: 19th Meeting - Report for the attention of the Committee of Ministers (Dok.v. 29.6.1973)

CMJ/Concl. (73) 1 - Eighth Conference of European Ministers of Justice, Conclusions of the Conference (Dok.v. 11.7.1973)

CCJ (73) 7 - CCJ: Chart of signatures and ratifications of the Conventions of the Council of Europe which come within the competence of the CCJ
(Dok.v. 15.4.1973)

A. EINLEITUNG

Bis zum 30.Juni 1973 sind 74 Übereinkommen und Abkommen (1) im Rahmen des Europarats abgeschlossen worden (2). Während in den ersten Jahren nach Gründung der Organisation der Schutz der Menschenrechte und klassische völkerrechtliche Fragen - wie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Auslieferung, Rechtshilfe, Konsularbefugnisse - im Vordergrund der auf rechtlichem Gebiet geleisteten Arbeit standen, beziehen sich kürzlich ausgearbeitete Abkommen immer häufiger auf die Vereinheitlichung des

---

(1) Zum Unterschied zwischen Übereinkommen (conventions) und Abkommen (accords) vgl.unten S.11 f.

(2) Die Sammlung der Europäischen Abkommen (European Treaty Series) umfaßt zzt. insgesamt 79 Abkommen, da sie auch die Satzung vom 5.5.49 und mehrere Satzungsänderungen enthält. Eine Zusammenfassung der bis 1970 abgeschlossenen Übereinkommen und Abkommen mit Ausnahme der Satzung und der Satzungsänderungen ist unter dem Titel "European Conventions and Agreements - Conventions et Accords Européens" in zwei Bänden vom Europarat veröffentlicht worden: Band 1 (Strasbourg 1971) umfaßt die Jahre 1949 bis 1961 (ETS Nr.2 bis Nr.35), Band 2 (Strasbourg 1972) die Jahre 1961 bis 1970 (ETS Nr.36 bis Nr.72).

internen Rechts der Mitgliedstaaten: Fünf in den Jahren 1962 bis 1973 abgeschlossene Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten zur Rechtsangleichung in verschiedenen Bereichen des Privatrechts (3). Dazu zählt als bislang letztes Vertragswerk das Europäische Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht (4), das am 14.Mai 1973 von der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Norwegen in Straßburg unterzeichnet worden ist (5).

---

(3) Gastwirtshaftung (Übereink.v.17.12.1962, ETS Nr.41), Adoption von Kindern (v.24.4.1967, ETS Nr.58), Zahlungsort von Geldschulden (v.16.5.1972, ETS Nr.75), Berechnung von Fristen (v.16.5.1972, ETS Nr.76), Kraftfahrhaftpflicht (v.14.5.1973, ETS Nr.79).- H.C.Krüger, The Council of Europe and Unification of Private Law, in Am.J.Comp.L.16 (1968), 127 (129), zählt zu den Übereinkommen mit privatrechtlichem Gegenstand auch das Europ. Übereink.über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge v.20.4.1959 (ETS Nr.29), das Europ.Abk.zum Schutz von Fernsehsendungen v.22.6.1960 (ETS Nr.34), das Übereink.über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Patentrechts v.27.11.1963 (ETS Nr.47), das Europ.Übereink. zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit v.20.1.1966 (ETS Nr.56) sowie das Europ.Übereink.über die Niederlassung von Gesellschaften v.20.1.1966 (ETS Nr.57). Diese Übereinkommen bleiben im folgenden jedoch außer Betracht, da sie Spezialmaterien und Randgebiete des Privatrechts betreffen.

(4) ETS Nr.79.

(5) Mitteilungen des Europarats, Nr.2/73, S.23.

Es soll im folgenden als Beispiel dienen bei dem Versuch, die im Europarat geleistete internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Privatrechtsvereinheitlichung (6) darzustellen.

Ein solcher Versuch erschien vor allem aus zwei Gründen wert, unternommen zu werden. Zum einen gibt es im deutschen rechtswissenschaftlichen Schrifttum trotz des erheblichen Umfangs, auf den das Konventionsrecht des Europarats inzwischen angewachsen ist, keine zusammenfassende, grundlegende Darstellung der Entstehung dieser Quelle europäischen Rechts, so daß ein Bedürfnis besteht, diese Lücke zu schließen. Zum anderen sind die Ziele der Rechtsvereinheitlichung in der Satzung des Europarats - anders als etwa im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (7) - so vage umschrieben, daß sich kaum Anhaltspunkte für die Ermittlung der Grundlagen der Rechtsvereinheitlichungsarbeit ergeben. Eine Klärung dieser Grundlagen, vor allem der Ziele, die mit der Ausarbeitung von Rechtsangleichungsabkommen verfolgt werden, ist nicht nur zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen im Hinblick auf die Rechtsangleichungsbemühungen anderer internationaler Organisationen erforder-

---

(6) Zum terminologischen Unterschied zwischen Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung vgl.unten S.13 ff.

(7) Vgl.Art.3 lit.h ("das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes") und Art.100 Abs.1 EWGV ("die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes"). Der Vertrag setzt die Rechtsangleichung also als Instrument zur Funktionssicherung des Gemeinsamen Marktes ein: Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S.687.

lich; sie ist vor allem für die den Vertragsstaaten obliegende Anwendung dieser Abkommen - d.h. für die innerstaatliche Inkorporation des international geschaffenen Rechts und seine Auslegung - unerläßlich. Rechtsvereinheitlichung erschöpft sich nicht in der Schaffung einheitlichen Rechts, sondern erfordert die ständige Sicherung des Vereinheitlichungseffekts. Dafür bedürfen die staatlichen Organe, die europäisches Recht anwenden und auslegen, der Kenntnis seiner Genesis und des Bewußtseins, daß es sich um Bestimmungen handelt, die "nicht im Garten der nationalen Rechtsentwicklung gewachsen sind" (7a).

Dieser doppelten Absicht entspricht die Einteilung der Arbeit. Im ersten Teil (Abschnitt II) wird die Methode, im zweiten Teil (Abschnitt III) das Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts dargestellt.

Es besteht auch ein aktueller Anlaß, Methoden und Ziele der im Rahmen des Europarats unternommenen Rechtsvereinheitlichung zu untersuchen: Nach der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften von sechs auf neun Mitglieder, die alle auch Mitglieder des Europarats sind, steht der Europarat vor der Aufgabe, insbesondere im Bereich der Rechtsvereinheitlichung seine Rolle als Organ internationaler Zusammenarbeit neben den erweiterten Gemeinschaften zu überdenken und erforderlichenfalls neu zu definieren. Auch der EWG obliegt die Rechtsangleichung aufgrund ihres Gründungsvertrages (8). Nachdem auf der Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom Oktober 1972

(7a) Hirsch, Einheitliches Wechselgesetz oder einheitliches Wechselrecht?, NJW 1961, 1089 (1092); zum Problem der Auslegung vereinheitlichten Rechts vgl.auch Bayer, Auslegung und Ergänzung international vereinheitlichter Normen durch staatliche Gerichte, in: RabelsZ 20 (1955), 603 (624); Guradze, Die Europ.Menschenrechtskonvention, 1968, S.33.

(8) Vgl.Art.3 lit.h und 100 Abs.1 EWGV.

die politische Union als Endstadium der europäischen Integration proklamiert worden ist, muß davon ausgegangen werden, daß sich die Gemeinschaften der Rechtsangleichung auch auf solchen Rechtsgebieten widmen werden, die nicht unmittelbar der Schaffung und dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes dienen (9), so daß mögliche Kompetenzkonflikte zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Europarat nicht auszuschließen sind. Zur Vermeidung solcher Konflikte wird zu fragen sein, welche Organisation am besten geeignet ist, die Vereinheitlichung eines bestimmten Rechtsgebietes zu erreichen. Auch unter diesem Gesichtspunkt kommt daher der Frage nach Methode und Ziel der Rechtsvereinheitlichung im Europarat eine entscheidende Bedeutung zu.

Das Europäische Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht (10) wurde als Beispiel nicht etwa deswegen gewählt, weil es das neueste im Rahmen des Europarats ausgehandelte Vertragswerk ist. Vielmehr beruht seine Eignung als Demonstrationsmodell vor allem auf seiner Bedeutung sowohl auf der internationalen als auch auf der innerstaatlichen Ebene. Die Frage nach der sachgerechten Ausgestaltung des Verkehrsopferschutzes steht seit geraumer Zeit im Mittelpunkt der Diskussion; sie hängt zusammen

---

(9) z.B. auf dem Wege über den Abschluß von Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten: Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S.690.- Vgl.Art.220 EWGV.

(10) v.14.5.1973 (ETS Nr.79).

mit der allgemeineren Frage, wie das Haftpflichtrecht beschaffen sein muß, um den Anforderungen gerecht zu werden, die aufgrund der technischen Entwicklung und der dadurch bedingten Zunahme von Schadensfällen heute an die gesetzlichen Regelungen über den Schadensausgleich gestellt werden. Im Jahre 1972 ereigneten sich im Bundesgebiet 378.023 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden; 18.735 Menschen wurden getötet. Die Gesamtzahl der Straßenverkehrsunfälle, die zu Personen- und Sachschaden führten, betrug 1.380.000 (11). Es ist angesichts solcher Statistiken nicht verwunderlich, daß allenthalben - auch in Deutschland (12) - die Frage gestellt wird, ob das geltende Haftpflichtrecht überhaupt noch geeignet ist, einen ausreichenden Schutz des Verkehrsopfers sicherzustellen, oder ob es nicht an der Zeit ist, die Haftpflicht durch eine allgemeine Unfallversicherung abzulösen. Das Europäische Übereinkommen greift also in eine sehr aktuelle Diskussion ein. Im Rahmen der Rechtsvereinheitlichungsbemühungen des Europarats hat es überdies besondere

---

(11) Nach einer Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, in: NJW, Heft 15/73, S.IV.

(12) Vgl.hierzu: E.von Hippel, Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen, Berlin-Tübingen 1968; Güllemann, Ausgleich von Verkehrsunfallschäden im Licht internationaler Reformprojekte, Berlin 1969; zu beiden kritisch: Weyers, Unfallschäden, Frankfurt a.M.1971, S.642 ff.- Vgl.auch Esser, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2.unveränderte Aufl., München 1969, S.31 f. und 42, der versucht hat, mit den Schlagworten "Unrecht" und "Unglück" den Unterschied zwischen der Unrechtsverantwortung bei verbotenem Handeln (Deliktsrecht) und der Risikozuteilung bei technischen Gefahren (Schadensverteilungsrecht) sichtbar zu machen.

Bedeutung deshalb, weil die Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts einen Schwerpunkt im Arbeitsprogramm des Europarats bildet: Den Beginn machte im Jahre 1962 der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen. Ihm folgte jetzt für ein sehr viel bedeutenderes Rechtsgebiet das Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht. Sachverständigenausschüsse haben bereits die Ausarbeitung weiterer Abkommen zur Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts in Angriff genommen: sie betreffen die Herstellerhaftung und die Haftung für Süßwasserverschmutzung (13). Auf der 8.Konferenz der Europäischen Justizminister, die vom 14. bis 15.Juni 1973 in Stockholm stattfand, ist dementsprechend das Haftpflichtrecht als ein Schwerpunkt im Arbeitsprogramm des Europarats bezeichnet worden (14).

Um mögliche Mißverständnisse über Absicht und Gegenstand der hier vorgelegten Untersuchung zu vermeiden, erscheint es angebracht, Titel und Untertitel kurz zu erläutern.

Die Arbeit ist - auch wenn der Untertitel dies anzudeuten scheint - keine Kommentierung des Europäischen Übereinkommens über die Kraft-

---

(13) Intergovernmental Work Programme of the Council of Europe 1973-1974, S.21 und 31.

(14) Paragraph 3 der Entschließung Nr.1: Huitième Conférence des Ministres européens de la Justice, Conclusions, Dok. CMJ / Concl. (73) 1, S.22.- S.auch Mitteilungen des Europarats, Nr.3/1973, S.53.

fahrhaftpflicht. Das Übereinkommen dient lediglich als Beispiel, um an einem konkreten Gegenstand die Entstehung einheitlichen europäischen Rechts zu erläutern, d.h. Methode und Ziel der im Rahmen des Europarats geleisteten Rechtsvereinheitlichung darzustellen. Die Arbeit ist also vor allem

> eine Untersuchung der Methoden und Ziele der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats.

Daneben ist sie auch

> ein Beitrag zum Verhältnis von Rechtsvereinheitlichung und Rechtsreform.

Denn es soll gezeigt werden, daß für Rechtsmaterien, die im Rahmen einer internationalen Organisation einheitlich geregelt werden, Rechtsvereinheitlichung gemeinsame Rechtsreform oder - wie Duden gesagt hat (15) - "gemeinsame Rechtsfortbildung" ist. Die Schaffung einheitlichen Rechts ist das Ergebnis koordinierter Rechtsreform: Nicht nur die verschiedenen Rechte, sondern auch die in den einzelnen Ländern gemachten Reformvorschläge werden harmonisiert, d.h. zu einem rechtspolitischen Kompromiß geführt. Dazu bedarf eine internationale Organisation einer Zielsetzung. Die klassische Motivation der Rechtsvereinheitlichung - Verminderung der bei der privaten Vertragsplanung ebenso wie bei der Rechtsanwendung bestehenden "Rechtsrisiken" des internationalen Verkehrs (16) - genügt nicht,

---

(15) Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215).

(16) Zweigert-Kötz, Rechtsvergleichung, Bd.I, S.24; Zweigert, Grundsatzfragen, S.404.

jedenfalls nicht für eine politische Organisation, wie sie der Europarat darstellt.

Schließlich soll die Arbeit auch dazu beitragen, das Phänomen der Privatrechtsvereinheitlichung besser durchschaubar zu machen; es ist dadurch gekennzeichnet, daß Regeln über die Rechtsbeziehungen zwischen Subjekten des Privatrechts von Subjekten des Völkerrechts geschaffen werden: Der Rahmen, in dem internationale Rechtsreform stattfindet, ist eine internationale Organisation, das Mittel ist der völkerrechtliche Vertrag, und das Ergebnis, die Substanz, ist innerstaatliches Privatrecht. Die Darstellung der Entstehung dieser international gespeisten Quelle innerstaatlichen Rechts ist also weder allein im Völkerrecht noch im Privatrecht angesiedelt; sie erstreckt sich auf beide Rechtsbereiche und kann deshalb dazu beitragen, die beklagte Entzweiung völkerrechtlichen und privatrechtlichen Rechtsdenkens (17) überwinden und das begründen zu helfen, was eine "neue Disziplin" (18) genannt worden ist: die Durchdringung des international vereinheitlichten Rechts als eines selbständigen Rechtszweiges.

---

(17) Vgl. Majoros, Zur Krise der internationalen Kodifikationspolitik, ZRP 73, 65 (68).

(18) H.G.Ficker, Zur internationalen Gesetzgebung, in: Vom deutschen zum europäischen Recht (Festschrift für Hans Dölle), 1963, Band II, S.35 (51).

III. Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts

1. Problemstellung

Zu den Aufgaben, die der Europarat aufgrund seiner Satzung zu erfüllen hat, gehört es, eine größere Rechtseinheit unter den Mitgliedstaaten zu schaffen (463); der Auftrag zur Rechtsvereinheitlichung (464) ergibt sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Satzung (465), die den Organen des Europarats die Aufgabe zuweisen, eine e n g e r e V e r b i n d u n g zwischen den Mitgliedstaaten u.a. durch den Abschluß von Übereinkommen a u f d e m G e b i e t e d e s R e c h t s

---

(463) s.o. S.20.

(464) Der Begriff "Rechtsvereinheitlichung" wird hier im weiten, nicht-technischen Sinne gebraucht; er umfaßt jede Bemühung um größere Rechtseinheit: vgl.die Definition oben S.12.

(465) Art.1 lit.a und b i.V.m. Art.15 lit.a der Satzung.

herzustellen. Die Schaffung europäischen Privatrechts erfolgt in Erfüllung eines Satzungsauftrags. Soviel läßt sich als Ergebnis der bisherigen Untersuchung feststellen. Zu klären bleibt jedoch die Frage nach dem Ziel, das mit der Schaffung europäischen Privatrechts verfolgt wird(465a).

Gegenüber dieser Fragestellung ließe sich einwenden, daß die Ziele der Rechtsvereinheitlichung seit langem als geklärt gelten können, so daß man sie heute schon als "klassisch" bezeichnet (466): Es geht darum, die Verschiedenheit der Rechtsordnungen und damit ein "Hindernis, das Handel und Wandel zwischen den Nationen störend beeinflußt" (467), zu beseitigen und auf diese Weise den internationalen Rechtsverkehr zu erleichtern (468). Diesem Zweck dient natürlich auch die im Rahmen des Europarats geleistete Rechtsvereinheitlichung: Sie trägt dazu bei, den Rechtsverkehr innerhalb der Gemeinschaft der Mitgliedstaaten zu erleichtern; denn sie erspart die Frage nach der jeweils maßgebenden Rechtsordnung sowie die inhaltliche Ermittlung und Anwendung fremden Rechts (469). Aber es fragt

---

(465a) Vgl.hierzu die Erklärung des damaligen Generalsekretärs Peter Smithers vor der Beratenden Versammlung im Mai 1965: "Although the Council over the years and today has engaged in a number of useful projects for agreement and for joint action, the ultimate purpose of these activities, each valuable in itself, has never been defined." (Manual of the Council of Europe, London 1970, S.68)

(466) Zweigert, Grundsatzfragen, S.404.

(467) Ferid, Methoden, Möglichkeiten und Grenzen der Privatrechtsvereinheitlichung, ZfRV 3 (1962), 193 (205).

(468) Zweigert-Kötz, Rechtsvergleichung, Bd.I, S.24.

(469) Neuhaus, Stichwort "Rechtsvereinheitlichung", Staatslexikon, 6.Aufl., Freiburg 1961, 6.Bd., Sp.730.

sich eben, ob das für die Bemühungen um Rechtsvereinheitlichung, die im Rahmen einer internationalen Organisation unternommen werden, die einzige Motivation ist. Die Frage zu stellen, heißt, sie zu verneinen. Da diese Bemühungen der Erfüllung einer bestimmten Satzungsaufgabe dienen, muß der allgemeine Zweck, den jede Rechtsvereinheitlichung verfolgt, von dem spezifischen Zweck unterschieden werden, dem die Rechtsvereinheitlichung im Rahmen einer internationalen Organisation verpflichtet ist. Um diesen spezifischen Zweck geht es, wenn im folgenden die Frage nach dem Z i e l der Schaffung europäischen Privatrechts gestellt wird.

Zwar ist es denkbar, daß sich aus der A u f g a b e einer internationalen Organisation zugleich das Z i e l ergibt, das durch die Erfüllung dieser Aufgabe zu verfolgen ist. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) (470) ist hierfür ein Beispiel; seine Aufgabe, das Privatrecht international zu vereinheitlichen, ist identisch mit dem Ziel, das für die Erfüllung dieser Aufgabe gesetzt ist: die Schaffung eines weltweit vereinheitlichten Privatrechts. Bei UNIDROIT handelt es sich jedoch um den Sonderfall einer internationalen Organisation für einen einzigen "Spezialzweck" (471): die Vereinheitlichung des Privatrechts. Nur deshalb ist es möglich, das Ziel der Tätigkeit dieser Organisation allein aus ihrem Aufgabenbereich zu definieren.

---

(470) Vgl.oben Fn.132.
(471) Wengler, Völkerrecht, Bd.II, S.1343.

Für den Europarat ist das nicht möglich. Er ist eine nichtspezialisierte internationale Organisation, deren Aufgabenbereich komplex und praktisch unbegrenzt ist (472). Zwar dient die Erfüllung aller seiner Aufgaben der Herstellung einer "engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern" (473), aber dieses Ziel steht selbst unter einer weiteren Zielsetzung: Die Schaffung der engeren Verbindung der Mitgliedstaaten dient dem Schutz und der Förderung "der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden" sowie ihres "wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts" (474). Der Europarat ist eine regionale Organisation (475), d.h. sein Wirkungsbereich ist räumlich beschränkt. Diese Beschränkung beruht aber nicht so sehr auf einer geographischen Abgrenzung, sondern ist ideologisch begründet (476). Der Europarat versteht sich nämlich als Bewahrer bestimmter "Werte" (477) "Ideale " und "Grundsätze" (478), die auf einem

---

(472) Nur Fragen der nationalen Verteidigung fallen nicht in seine Zuständigkeit: s.Art.1 lit.d der Satzung.

(473) Art.1 lit.a der Satzung.

(474) s.Präambel und Art.1 lit.a der Satzung.- Zur Frage der richtigen Übersetzung s.unten S.191 f.

(475) Zur Einteilung internationaler Organisationen vgl.Wengler, Völkerrecht, Bd.II., S.1314 f.

(476) Vgl.Seidl-Hohenveldern, Recht der Internationalen Organisationen, S.285, Rz.2201; Dahm, Völkerrecht Bd.II., S.266 ("ausgesprochen ideologische Färbung").

(477) Präambel zur Satzung.

(478) Art.1 lit.a der Satzung.

"gemeinsamen Erbe" (479) der Staatengemeinschaft beruhen, die er verkörpert. Diese Grundsätze (480) bestimmen die Zielsetzung für die Erfüllung der Satzungsaufgaben; sie gelten auch für die Tätigkeit des Europarats auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung (481). Für den Europarat ist nicht die Einheit an sich das Ziel seines Wirkens, sondern die Einheit als Mittel zur Verteidigung des gemeinsamen Erbes und zur Förderung des gemeinsamen Fortschritts. Für die Rechtsvereinheitlichung bedeutet das: Nicht ein Einheitsrecht schlechthin ist das Ziel der Arbeit des Europarats auf diesem Gebiet, sondern ein im Sinne der gemeinsamen Ideale vereinheitlichtes Recht.

Dieses Ziel für den Bereich der Privatrechtsvereinheitlichung zu konkretisieren, ist der Zweck der folgenden Ausführungen. Daß ein solcher Versuch bisher noch nicht unternommen worden ist - auch nicht im Rahmen des Europarats selbst - erstaunt vor allem deshalb, weil das Ministerkomitee bereits mehrmals über die Billigung von Übereinkommen zu befinden hatte, die eine Angleichung privatrechtlicher Normen zum Gegenstand haben (482); es hatte bei diesen Gele-

---

(479) Präambel und Art.1 lit.a der Satzung.

(480) die Schwarzenberger, Scope and Limits of International Legislation, in: Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie (Festschrift für Rudolf Laun), Heidelberg 1953, S.66 (71), den "ethical common denominator" der Organisation nennt.

(481) Nach Neuhaus, (Stichwort "Rechtsvereinheitlichung", Staatslexikon, 6.Aufl.,Freiburg 1961, 6.Bd.,Sp.730) ist auch der gleichmäßige Schutz bestimmter Werte eines der Zwecke der Rechtsvereinheitlichung, wenn sie auch "vor allem" der Verkehrserleichterung diene.

(482) s.o. Fn.3.

genheiten auch zu prüfen, ob die Regelungen, die in diesen Übereinkommen enthalten sind, mit den Zielen der Schaffung europäischen Privatrechts in Einklang stehen (483). Offensichtlich haben sich aber die Mitglieder des Ministerkomitees bei der Beschlußfassung über die Billigung von Rechtsangleichungsverträgen bisher damit begnügt festzustellen, daß die vorgesehenen Lösungen aus der Sicht ihrer nationalen Rechtssysteme annehmbar sind. Zum Auftrag des Ministerkomitees gehört indessen auch, daß es die Annehmbarkeit unter europäischen Gesichtspunkten prüft. Hierfür ist die Kenntnis des verbindlichen Ziels unerläßlich - und das vor allem wegen des politischen Charakters der Entscheidung des Ministerkomitees.

Europäische Übereinkommen auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung sind auch ein Mittel gemeinsamer europäischer Rechtspolitik. Das ergibt sich einmal aus Artikel 15 lit.b der Satzung: Die Satzungsaufgaben sind u.a. durch die "Annahme einer gemeinsamen Politik" zu erfüllen (484). Zwar ist die "gemeinsame Politik" als Maßnahme zur Erfüllung der Satzungsaufgaben neben dem Abschluß von Übereinkommen genannt; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß auch Übereinkommen dazu bestimmt sind, eine gemeinsame Politik verwirklichen zu helfen. Der Europarat ist nämlich

---

(483) s.o. S.133 ff.

(484) Art.15 lit.b wiederholt damit für das Ministerkomitee das, was Art.1 lit.b in allgemeiner Form zum Aufgabenbereich der Organe des Europarats sagt: Dort ist nicht von "gemeinsamer Politik", sondern vom "gemeinschaftlichen Vorgehen" ("common action", "action commune") die Rede. Gemeint ist in beiden Vorschriften das Gleiche.

vor allem eine p o l i t i s c h e Organisation (485). Zwar werden "politische Fragen" in der Satzung nicht ausdrücklich erwähnt, und sie fehlen insbesondere in dem Katalog der Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich des Europarats gehören (486). Der politische Charakter der Organisation ergibt sich jedoch sowohl aus dem ihm übertragenen politischen Auftrag, die Einigung Europas zu fördern - weshalb sich der Europarat auch stets als "general framework of European policy" verstanden hat (487) - als auch aus der Zusammensetzung seiner Organe (488), die beide aus Politikern bestehen: die Beratende Versammlung aus Parlamentariern, das Ministerkomitee aus Politikern, die in der Regierungsverantwortung stehen.

Für die Tätigkeit des Europarats folgt daraus, daß es zu seinem Aufgabenbereich gehört, die Politik der Mitgliedstaaten (489) in den verschiedenen Bereichen, die in seine Zuständigkeit fallen - also u.a. im Bereich der Rechtspolitik (490) - zu koordinieren. Rechtsvereinheitlichung im Rahmen einer politischen Organisation ist mehr als nur das Aufeinander-Abstimmen

---

(485) Robertson, Council of Europe, S.14 u.81; Dahm, Völkerrecht, Bd.II, S.265.

(486) Art.1 lit.b der Satzung.

(487) Cartou, Europäische Organisationen, Freudenstadt 1967, S.66; Robertson, Council of Europe, S.99 ff.

(488) Robertson, Council of Europe, S.81.- Cartou, aaO, S.59 nennt sie deshalb "politische Organe".

(489) Vgl.Art.15 lit.a der Satzung: "Annahme einer gemeinsamen Politik d u r c h d i e R e g i e r u n g e n ".

(490) s.Art.1 lit.b der Satzung.

bestehender unterschiedlicher Rechtsordnungen (491); sie ist auch gemeinsame Rechtspolitik, d.h. koordinierte Rechtsreform (492). Verschiedene rechtspolitische Vorstellungen lassen sich jedoch nur auf einen gemeinsamen Nenner bringen, wenn ein Leitgedanke besteht, an dem der politische Kompromiß ausgerichtet werden kann (493). Für den speziellen Bereich der Privatrechtsvereinheitlichung ist dieser Leitgedanke hier als das "Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts" bezeichnet worden. Dieses Ziel gilt es zu ermitteln.

2. Ermittlung der Zielsetzung

Bei dem Versuch, das Ziel der Privatrechtsvereinheitlichung aus der Satzung des Europarats zu ermitteln, stößt der Interpret auf eine doppelte Schwierigkeit: Der Text läßt an sprachlicher Genauigkeit (494) und inhaltlicher Bestimmtheit zu wünschen übrig, und diesem Mangel kann durch einen Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte der Satzung, insbesondere auf die Vorarbeiten - die

---

(491) So Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215); vgl.auch Aubin, Einheitsrecht oder Rechtsharmonie, S.70.

(492) Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215), spricht deshalb nicht von Rechtsangleichung, sondern von "gemeinsamer Rechtsfortbildung".

(493) Vgl.Aubin, Einheitsrecht oder Rechtsharmonie, S.70: "Regionale Abgrenzung allein wird dem Werk einer organischen Rechtsvereinheitlichung noch keine Lebenskraft verleihen, ... wenn es nicht zugleich von gemeinschaftsbildenden geistigen Triebkräften getragen wird ... Auf den meisten Gebieten bedarf es dazu politischer Faktoren".

(494) So auch Carstens, Recht des Europarats, S.59, insbesondere in Bezug auf die Übereinstimmung der englischen mit der französischen Fassung.

"travaux préparatoires" (495) -, nicht begegnet werden; die Protokolle der Londoner Konferenz, auf der die Satzung 1949 ausgearbeitet wurde, sind nicht veröffentlicht worden (496). Diese Auslegungshilfe, die immer dann zur Aufklärung des von den Vertragsparteien Gewollten herangezogen werden kann, wenn die Textauslegung nicht zur Klärung der Bedeutung einer Vertragsbestimmung führt (497), steht somit nicht zur Verfügung. Die Frage nach dem für die Privatrechtsvereinheitlichung verbindlichen Ziel muß allein aus dem Wortlaut der Satzung beantwortet werden.

Die einschlägige Vorschrift, die Gegenstand und Ziel der Tätigkeit des Europarats regelt, ist Artikel 1 der Satzung. Ihr ist die Antwort auf die hier gestellte Frage zu entnehmen. Die in diesem Zusammenhang interessierenden Absätze (498) haben folgenden Wortlaut:

> " (a) Der Europarat hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.
>
> (b) Diese Aufgabe wird von den Organen des Rates erfüllt durch Beratung von Fragen von gemeinsamem Interesse, durch den Abschluß von Abkommen und durch gemeinschaftliches Vorgehen auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und auf den Gebieten des Rechts und der Verwaltung sowie durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. "

---

(495) Zur Begriffsbestimmung vgl. Bernhardt, Auslegung völkerrechtlicher Verträge, S.110 ff.: Zu den Vorarbeiten gehören alle amtlichen Erklärungen und Verhandlungen, die dem endgültigen Vertragsabschluß vorausgehen und den späteren Abschluß und Inhalt des konkreten Vertrages erkennbar zum Gegenstand haben.
(496) Carstens, aaO, S.21.
(497) s.Art.32 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23.5.1969.
(498) Art.1 lit.a und b.

Da sie für das Ziel der Rechtsvereinheitlichung keine ausdrückliche Bestimmung treffen, ist die Antwort im Wege der Auslegung zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, daß die Vorschrift nicht isoliert, sondern in dem Zusammenhang gesehen werden muß, in dem sie steht:

> " A treaty shall be interpreted .... in accordance with the ordinary meaning to be given to the terms of the treaty i n t h e i r c o n t e x t .... ." (499).

Dem Auslegungsgrundsatz der "contextuality" (500) - im Gegensatz zur strikten "textuality" - liegt die Erwägung zugrunde, daß zur Ermittlung des Sinngehalts einer völkervertraglichen Regelung jede Einzelvorschrift harmonisch in das gesamte Vertragswerk eingeordnet werden muß (501). "Context" in diesem Sinne ist nicht nur die räumliche und sachliche Nachbarschaft zu anderen Vorschriften, sondern auch der Zusammenhang des Vertrages in seiner Gesamtheit und die sich daraus ergebenden Grundgedanken (502).

Für die Satzung des Europarats ergeben sich diese Grundgedanken vor allem aus der Präambel; sie enthält die "Motive" für den Abschluß der Satzung und ist daher zu berücksichtigen, wenn die Vorschriften des Artikels 1 entsprechend der oben genannten Interpretationsregel "im Zusammenhang" ausgelegt werden (503). Die hierfür

---

(499) Art.31 Abs.1 der Wiener Vertragsrechtskonvention.

(500) Jacobs, Treaty Interpretation, S.334.

(501) Bernhardt, Auslegung völkerrechtlicher Verträge, S.81.

(502) Bernhardt, aaO, S.69 und 81 ff.

(503) Art.31 Abs.2 der Wiener Vertragsrechtskonvention zählt die Präambel eines Vertrages ausdrücklich zu dem "context", innerhalb dessen die Vertragsbestimmungen auszulegen sind.

infrage kommenden Abschnitte der Präambel (504) lauten:

> " Die Regierungen ..... haben .....
>
> in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechtes zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht;
>
> in der Überzeugung, daß zum Schutze und zur fortschreitenden Verwirklichung dieses Ideals und zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts zwischen den europäischen Ländern, die von demselben Geiste beseelt sind, eine engere Verbindung hergestellt werden muß; ....
>
> beschlossen, einen Europarat zu gründen ...
>
> und zu diesem Zweck diese Satzung angenommen."

Schon ein erster Blick auf diesen Text zeigt, daß das Unterfangen, konkrete Ziele für die Tätigkeit des Europarats auf dem Gebiet der rechtlichen Zusammenarbeit zu formulieren, schwierig sein wird; denn die Absichten der Gründungsstaaten sind nur in allgemeinen Grundzügen umschrieben, und der Hinweis auf das "gemeinsame Erbe" ersetzt die konkrete Formulierung der Werte und Ideale, die zu schützen und zu verwirklichen die Vertragsstaaten übernommen haben.

Bei dem Versuch, durch Auslegung der Vorschriften des Artikels 1 und der Präambel die Frage nach dem Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts zu beantworten, empfiehlt es sich daher, schrittweise vorzugehen und zunächst zu untersuchen, welcher Zielsetzung die Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats unterliegt. Im Anschluß daran wird dann zu fragen

---

(504) Abs.3 und 4 der Präambel.

sein, ob sich aus dem gewonnenen Ergebnis Erkenntnisse für die Vereinheitlichung des P r i v a t rechts ergeben.

a) Ziel der Rechtsvereinheitlichung

Nach Art.1 lit.a der Satzung hat die Herstellung der "engeren Verbindung" zwischen den Mitgliedstaaten einen doppelten Zweck: Sie dient dem "Schutz" und der "Förderung" von "Idealen und Grundsätzen", die in der Vorschrift nicht näher erläutert werden, sowie der Förderung des "wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts" der Mitgliedstaaten (505). Während die Ideale und Grundsätze zu schützen und zu fördern sind, ist für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt nur die Förderung vorgeschrieben. In der amtlichen deutschen Fassung (506) entspricht der Wortlaut des Artikels 1 weitgehend den Formulierungen in der Präambel, mit der Besonderheit allerdings, daß dort von Schutz und "fortschreitender Verwirklichung" des Ideals die Rede ist.

Damit hat die Übersetzung dem Text eine Konsistenz gegeben, die er im Originalwortlaut nicht hat; denn dort unterscheiden sich die Formulierungen in Artikel 1 von denen in der Präambel, und die Sprachverwirrung wird noch dadurch gesteigert, daß die englische Fassung von der französischen abweicht. Der "Schutz" der Ideale wird in Artikel 1 mit den Formulierungen "safeguarding" bzw. "sauvegarder", in der Präambel mit "maintenance" bzw. "sauvegarder" umschrieben. Für "Förderung" der Ideale werden in

---

(505) Zur Frage der richtigen Übersetzung s.unten S.191 f.

(506) BGBl.1954 II 1128.

Artikel 1 "realising" und "promouvoir", in der Präambel "further realisation" und "faire triompher" verwendet, während für "Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts" wieder andere Begriffe gebraucht werden: In Artikel 1 heißt es "facilitate" bzw. "favoriser", in der Präambel "in the interests of" und "favoriser".

Beurteilt man im Anschluß an diesen verwirrenden Ausflug in die internationale Vertragsredaktion die deutsche Übersetzung daraufhin, ob sie den Sinn des Originalwortlauts getreu wiedergibt, so läßt sich das für den Begriff "Schutz" bejahen; auch wenn "sauvegarder" ("safeguarding") nicht völlig dem Wort "maintenance" entspricht, läßt sich die einheitliche Übersetzung mit "Schutz" rechtfertigen, weil sich die Abweichung der englischen von der französischen Fassung nur in der Präambel, nicht jedoch in Artikel 1 findet. Für den Begriff "Förderung" gilt das nicht gleichermaßen. "Realisation" der Ideale und Grundsätze ist nicht gleichbedeutend mit "Förderung"; es wäre richtiger gewesen, diesen Begriff mit "Verwirklichung" zu übersetzen (507), während sich in Bezug auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt die Formulierung "erleichtern" als Übersetzung für "facilitate" bzw. "favoriser" anbietet. Berücksichtigt man jedoch, daß in Artikel 1 der französischen Fassung - die gleichermaßen authentisch ist (508) - "realising the ideals" mit "promouvoir les idéaux" übertragen ist und in der Präambel derselbe Gedanke in

---

(507) wie das auch in der Präambel ("fortschreitende Verwirklichung" für "further realisation") geschehen ist; vgl.auch Carstens, Recht des Europarats, S.59.

(508) s.die Schlußformel der Satzung: "Done .... in English and French, both texts being equally authentic ..." .

der pathetischen, juristisch kaum bestimmbaren Formulierung "faire triompher progressivement cet idéal" Ausdruck gefunden hat, so erscheint die einheitliche Übersetzung mit "Förderung" als vertretbarer gemeinsamer Nenner. Da nur der Originalwortlaut verbindlich ist, wird bei der Auslegung dieses Begriffs jedoch zu berücksichtigen sein, daß "Förderung" hinsichtlich der Ideale und Grundsätze im Sinne von "Verwirklichung" und hinsichtlich des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts im Sinne von "Erleichterung" (509) gemeint ist.

Rechtsvereinheitlichung als eine der Maßnahmen zur Erfüllung der Satzungsaufgaben bezweckt also den Schutz (510) und die Verwirklichung der Ideale und Grundsätze (511), die das gemeinsame Erbe der Mitgliedstaaten sind, sowie die Erleichterung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

Zur Definition der "Ideale und Grundsätze", die zu bewahren und zu verwirklichen sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, ist der Rückgriff auf die Präambel erforderlich; denn Art.1 lit.a erläutert sie nicht (512).

Die zu schützenden "Ideale und Grundsätze" bilden das "gemeinsame Erbe" der Mitglieder des

---

(509) So auch Carstens, Recht des Europarats, S.59, in Abweichung von der amtl.deutschen Übersetzung.

(510) im Sinne von Erhaltung und Bewahrung ("maintenance"): s.die Präambel in der englischen Fassung.

(511) nach Carstens, aaO, S.60, im Sinne einer "praktischen Stärkung dieser Grundsätze".

(512) Die Vorschrift "is no more than a statement in positive form of the objects recited in the Preamble": Robertson, Council of Europe, S.14.

Europarats (513); dieses wiederum beruht auf bestimmten "geistigen und sittlichen Werten" (514), die nicht näher erläutert sind. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es weder möglich noch erforderlich, der Frage nachzugehen, welche Werte es sind, die in der Vorstellung der Satzungsgeber dem "gemeinsamen Erbe" zugrunde liegen (515). Es genügt hier, auf diejenigen Ideale und Grundsätze hinzuweisen, die in der Präambel ausdrücklich - als Ausfluß dieser Werte - genannt sind: persönliche Freiheit, politische Freiheit und die Vorherrschaft des Rechts (rule of law; prééminence du Droit). Auf ihnen beruht "jede wahre Demokratie" (516). Im Zusammenhang gelesen, ergibt die Aufzählung dieser Ideale das Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit, nämlich zu einer staatlichen Ordnung freiheitlicher Zielsetzung, in der die Staatsgewalt der Idee des Rechts unterworfen und jede ihrer Äußerungen durch das Recht legitimiert und begrenzt ist (517). Die Bindung jeglicher staatlicher Machtäußerung an das Recht ("rule of law") ist das "technische Mittel" (518), mit dem die Freiheit des Individuums ("individual freedom") geschützt wird. Da die Satzung den Begriff "Rechtsstaat" nicht verwendet, besteht

---

(513) Insofern übereinstimmend Art.1 lit.a und Abs.3 der Präambel.

(514) Abs.3 der Präambel.

(515) Robertson, Council of Europe, S.10 f., sieht darin den Hinweis auf eine gemeinsame Tradition, die auf den Einflüssen der griechischen Philosophie, des römischen Rechts, der westlichen christlichen Kirche, des Humanismus der Renaissance und der französischen Revolution beruht.

(516) Präambel, Abs.2 a.E.

(517) Albrecht, Stichwort "Rechtsstaat", Staatslexikon, 6.Aufl.,Freiburg 1961, 6.Bd.,Sp.685.

(518) Fuss, Die Europäischen Gemeinschaften und der Rechtsstaatsgedanke, 1968, S.14.

kein Anlaß, die weitgehend ungeklärte Frage nach Inhalt und Bedeutung des Begriffs hier zu stellen (519). Es besteht Einigkeit jedenfalls darüber, daß die in der Präambel genannten Grundsätze - persönliche Freiheit und Vorherrschaft des Rechts - wesentliche Elemente einer rechtsstaatlichen Ordnung sind (520).

Man kann also feststellen, daß eine der Zielsetzungen für die Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats die Erhaltung und - wo bestimmte Elemente des Rechtsstaates noch nicht oder noch nicht voll verwirklicht sind - die Verwirklichung der rechtsstaatlichen Ordnung in den Mitgliedstaaten ist. Daß die Idee des Rechtsstaates der grundlegende Leitgedanke für alle Tätigkeiten des Europarats ist, ergibt sich auch daraus, daß der Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Aufgabe der Organe des Europarats besonders erwähnt sind (521) und das Bekenntnis zur Vorherrschaft des Rechts und zur Gewährleistung der Menschenrechte die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Europarat darstellt (522). Damit realisiert die Satzung des Europarats eine Tendenz des modernen Völkerrechts: Indem sie der Staatengemeinschaft den Schutz der individuellen Freiheit und die Verwirklichung der Vorherrschaft des Rechts als verbindliches Ziel ihres Handelns vorschreibt,

---

(519) Vgl.hierzu für die Bundesrepublik Deutschland: Hesse, Verfassungsrecht, S.74.

(520) Vgl.Hesse, aaO.

(521) in Art.1 lit.b der Satzung.

(522) Art.3 S.1 der Satzung.

tritt der Einzelne als "schutzbedürftiger Mensch" in das Blickfeld des Völkerrechts ein (523).

Daneben unterliegt die Tätigkeit des Europarats einer weiteren Zielsetzung. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Schutz und der Verwirklichung des Rechtsstaatsgedankens, wie sich schon äußerlich daraus ergibt, daß die Präambel (524) beide Zielsetzungen unmittelbar aneinanderfügt: Die vornehmlich konservative Zielsetzung - Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit - wird durch einen progressiven Leitgedanken ergänzt: die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

Daß es sich auch hierbei um eine Zielsetzung handelt, der alle zur Erfüllung der Satzungsaufgaben unternommenen Tätigkeiten des Europarats unterliegen, ergibt sich in der amtlichen deutschen Fassung der Satzung nur aus der Präambel; denn die Übersetzung des Art.1 lit.a ist insofern fehlerhaft. Der Text -

> "Der Europarat hat zur Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern .... herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern" -

gibt den Originalwortlaut -

> "The aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members for the purpose of safeguarding .... and facilitating their economic and social progress" (525) -

unrichtig wieder. In der deutschen Übersetzung

---

(523) Dahm, Die Stellung des Menschen im Völkerrecht unserer Zeit, Tübingen 1961, S.12.

(524) s.Abs.4 der Präambel.

(525) In der französischen Fassung: "Le but du Conseil de l'Europe est de réaliser ... afin de sauvegarder .... et de favoriser leur progrès économique et social.".

erscheint die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts als eine A u f g a b e des Europarats neben der Herstellung der engeren Verbindung. Tatsächlich aber ist sie - neben dem Schutz der "Ideale und Grundsätze" - eines der Z i e l e , das der Europarat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben verfolgt. Mit anderen Worten: Die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten bezweckt, (i) die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu schützen und zu fördern (526) und (ii) den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Mitglieder zu fördern.

Der enge räumliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Zielsetzungen sowohl in der Präambel als auch - jedenfalls im Originalwortlaut - in Art.1 lit.a entspricht dem sachlichen Zusammenhang, der zwischen ihnen besteht. Er bringt zum Ausdruck, daß sich Schutz und Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere der Menschenrechte und Grundfreiheiten, nicht darin erschöpfen, den Einzelnen gegen Beeinträchtigungen seiner Freiheit zu sichern. Damit alle Bürger die Rechte, die der Rechtsstaat gewährleistet, wirksam ausüben und ihre Persönlichkeit entfalten können, muß der Staat die sozialen Machtverhältnisse so gestalten, daß nicht die formal gleiche Freiheit in der sozialen Wirklichkeit dazu führt, daß nur der Stärkere über reale Freiheit verfügt (527). Er muß die wirtschaftlich Schwachen fördern, damit die formale Gleichheit

---

(526) Besser: "zu verwirklichen"; vgl.oben S.187f.
(527) Vgl.Stein, Staatsrecht, S.175.

zu einer materialen Gleichheit (528), zu einer Gleichheit im Sinne gerechter sozialer Zuordnung (529) wird. Indem die Satzung die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts als ein Ziel der Tätigkeit des Europarats aufstellt, fügt sie der Idee der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Sozialstaatlichkeit hinzu.

Auch mit der Aufnahme dieser zweiten Zielvorstellung verwirklicht sie eine Tendenz des neueren Völkerrechts: Der Vorstellung des s c h u t z bedürftigen Menschen (530) wird das Leitbild des h i l f s bedürftigen Menschen hinzugefügt: So wie sich im innerstaatlichen Rechtskreis der liberale Rechtsstaat zum sozialen Rechtsstaat gewandelt hat (531), übernimmt auch die Völkerrechtsgemeinschaft neben dem Schutz des Menschen gegen Beeinträchtigungen seiner Freiheitssphäre die weitere Aufgabe, seinen sozialen Fortschritt zu fördern (532); der Mensch wird auch als kollektives Wesen geschützt (533). Diese Tendenz zu einer stärkeren Beziehung des Völkerrechts auf den Menschen (534) kommt auch im Titel des Arbeits-

---

(528) Stein, aaO, S.177.

(529) Hesse, Verfassungsrecht, S.84/85.

(530) s.o. S.190 f.

(531) Vgl.für die Bundesrepublik Deutschland: Hesse, Verfassungsrecht, S.81 ff.; Stein, Staatsrecht, S.175 ff.

(532) Vgl.auch hierzu Dahm, Die Stellung des Menschen im Völkerrecht unserer Zeit, Tübingen 1961, S.22.

(533) Dahm, aaO, S.24.

(534) Dahm, aaO, S.40.

programms des Europarats - "L'homme dans le milieu européen" - zum Ausdruck (535).

Auch hier ist der Wortlaut des Art.1 lit.a nicht klar; denn die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist auf die Mitgliedstaaten, nicht auf den Einzelnen bezogen. Daß die Zielrichtung dieses Grundsatzes der Einzelne ist, ergibt sich indessen aus der Präambel: zum einen aus dem engen Zusammenhang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, zum anderen daraus, daß in der Präambel - auch hier wieder nur im Originalwortlaut - der wirtschaftliche und soziale Fortschritt (536), dem die engere Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten dienen soll, nicht auf die Mitgliedstaaten bezogen, sondern als Ergänzung des vorher genannten Gedankens - der Verwirklichung der rechtsstaatlichen Idee - als allgemeines Ziel aufgestellt ist (537).

---

(535) Vgl.hierzu das Vorwort zum Arbeitsprogramm 1969-1970 (L'homme dans le milieu européen, Programme de travail intergouvernemental du Conseil de l'Europe 1969-1970), S.10: "Le Conseil de l'Europe ... est en effet le seul à traiter les activités qui sont inscrites à son Programme de travail dans l'optique globale d'une société en évolution considérée comme un ensemble en les rattachant, dans l'esprit humaniste qui lui est propre, aux exigences de la promotion de l'homme."

(536) In der frz.Fassung, der die deutsche Übersetzung insoweit folgt, übrigens in umgekehrter Reihenfolge: ".... afin de .... favoriser le progrès social et économique".

(537) Vgl.die engl.Fassung: " ... in the interests of economic and social progress, there is need of a closer unity ..." Die deutsche Übersetzung ist unrichtig: "... zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts zwischen den europäischen Ländern ...".

Als Ergebnis der Auslegung des Artikels 1 im Zusammenhang mit den einschlägigen Abschnitten der Präambel läßt sich also feststellen, daß die Maßnahmen zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den Mitgliedern des Europarats zum Ziel haben, gleiche rechts- und sozialstaatliche Verhältnisse in allen Mitgliedstaaten herbeizuführen. Der Europarat begreift sich als Zusammenschluß von Rechts- und Sozialstaaten. Mitglieder können daher nur solche Staaten sein, die sich zu diesen Idealen bekennen und sich verpflichten, bei ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten (538). Dieser Zielsetzung unterliegt auch die Rechtsvereinheitlichung; denn sie ist eine der Maßnahmen zur Herstellung der engeren Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten.

In Übereinstimmung mit dieser Zielsetzung hat daher nach Gründung der Organisation die Ausarbeitung von Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, der sozialen Sicherheit und der Sozialrechte im Vordergrund der ersten Bemühungen des Europarats um größere Rechtseinheit gestanden. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (539) und die Europäische Sozialcharta (540) gelten zu Recht als die bedeutendsten Vertragswerke, die im Rahmen des Europarats ausgearbeitet wurden (541).

---

(538) s.Art.3 der Satzung.

(539) vom 4.11.1950 (ETS Nr.5).

(540) vom 18.10.1961 (ETS Nr.35).

(541) Seidl-Hohenveldern, Recht der Internationalen Organisationen, S.287, Rz.2209/2210; Vgl.auch Menzel, Zur Geltung der Europarats-Konventionen, DÖV 1967, 109 (116).

b) Ziel der Privatrechtsvereinheitlichung

Ob sich aus diesen Ergebnissen Folgerungen für das Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts ziehen lassen, mag auf den ersten Blick zweifelhaft sein, betreffen doch sowohl das Rechtsstaats- als auch das Sozialstaatsprinzip das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern und nicht die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander. Für staatliches Verfassungsrecht (542) entsteht in der Tat die Frage, inwieweit sich das Sozialstaatsprinzip in einem Sozialbezug der Grundrechte und damit in einer Sozialbindung derjenigen privatrechtlichen Rechtsverhältnisse auswirkt, die - wie etwa die Vertragsfreiheit (543) - als verfassungsrechtlich geschützt gelten.

Für die Auslegung der Satzung des Europarats stellt sich die Frage jedoch in anderer Weise. Die Satzung ist keine "europäische Verfassung", aus der sich Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Gestaltung ihres internen Rechts ergeben. Sie enthält überhaupt keine materiellen Rechtsnormen, sondern nur Organisationsrecht (544). Das einzige Mittel, mit dem in verbindlicher Form auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen im Sinne einer Angleichung divergierender Rechtsnormen eingewirkt werden kann, ist das Europäische Übereinkommen, also ein völkerrechtlicher Vertrag, der

---

(542) Vgl.für die Bundesrepublik Deutschland: Stein, Staatsrecht, S.176 f.

(543) Vgl.hierzu L.Raiser, Vertragsfreiheit heute, JZ 1958, 1 (6).

(544) Bindschedler, Rechtsfragen der europäischen Einigung, Basel 1954, S.176.

nur diejenigen Staaten verpflichtet, die ihn ratifizieren. Es geht hier also nicht um den Einfluß des Sozialstaatsgedankens auf das geltende Privatrecht der Mitgliedstaaten, sondern darum, ob das Prinzip der Sozialstaatlichkeit, das die Satzung als Leitgedanken für die im Rahmen des Europarats ausgehandelten rechtspolitischen Kompromißlösungen aufstellt, auch für das zu schaffende Privatrecht die verbindliche Zielsetzung darstellt - mit der Folge, daß ein Kompromiß auf dem Gebiet der Privatrechtsvereinheitlichung nur dann satzungskonform ist, wenn er geeignet ist, den "sozialen Fortschritt zu fördern", d.h. die Idee der Sozialstaatlichkeit zu verwirklichen.

Diese Frage ist zu bejahen. Rechtsangleichungs-Übereinkommen sind eine der Maßnahmen zur Erfüllung der Satzungsaufgaben (545) und unterliegen wie alle anderen Maßnahmen den von der Satzung für verbindlich erklärten Zielsetzungen, sofern diese auf die im Übereinkommen geregelte Rechtsmaterie anwendbar sind. Da der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit auch im Privatrecht verwirklicht werden kann, unterliegen auch Europäische Übereinkommen, die gemeinsames europäisches Privatrecht schaffen, dem Ziel der Sozialstaatlichkeit. Die moderne technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung erfordert, daß der Staat über die Aufgabe der sozialen Fürsorge hinaus auch die Sozialpflichtigkeiten der Glieder des Gemeinwesens untereinander im Sinne größerer sozialer Gerechtigkeit regelt (546).

---

(545) s.Art.15 lit.a der Satzung.
(546) Vgl.Hesse, Verfassungsrecht, S.84.

Dazu bietet sich auch - und gerade - die Neugestaltung des Privatrechts an. Als Beispiel für die Notwendigkeit, auch im Privatrechtsverkehr die soziale Stellung des wirtschaftlich Schwächeren zu schützen und zu stärken, seien zwei Fälle besonderer Schutzbedürftigkeit genannt, die auch den Europarat veranlaßt haben, sich ihrer anzunehmen: zum einen die Verbraucher, die auf vielfältige Weise - durch die Versagung gesetzlicher Ansprüche, durch die Aufzwingung einseitig aufgestellter Geschäftsbedingungen, durch die Anwendung aggressiver Verkaufsmethoden - in Abhängigkeit und Beherrschung durch wirtschaftlich stärkere Mächte geraten (547), zum anderen die Opfer technischer Entwicklungen, deren Schutz Änderungen des geltenden Haftungsrechts erforderlich macht; hierzu zählen insbesondere die Straßenverkehrsopfer (548).

---

(547) Ein Unterausschuß des CCJ hat sich in einem Informationsaustausch mit dem Rechtsschutz des Verbrauchers bei Haustürgeschäften beschäftigt: s.Mitteilungen des Europarats, Beilage für Rechtsfragen Nr.7 (Oktober 1972), sowie die Europarats-Veröffentlichung: Door-to-Door Sales, Strasbourg 1973. Ein Sachverständigenausschuß des Europarats ist mit Fragen des Verbraucherschutzes befaßt; er erörtert zur Zeit das Problem der mißbräuchlichen Vertragsklauseln mit dem Ziel, eine Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten auszuarbeiten: s.Ici l'Europe, Supplément juridique Nr.9 (Oktober 1973), S.11.

(548) Ihren Schutz regelt das Europäische Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht (ETS Nr.79).

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der von der Satzung aufgestellte Leitgedanke der Sozialstaatlichkeit auch für die Privatrechtsvereinheitlichung das verbindliche Ziel ist: Die Schaffung europäischen Rechts dient der "Förderung des sozialen Fortschritts", d.h. der Verwirklichung größerer sozialer Gerechtigkeit.

3. Folgerungen

Die Feststellung, daß die im Rahmen des Europarats geleistete Privatrechtsvereinheitlichung dem Ziel der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit verpflichtet ist, hat Auswirkungen sowohl auf das Verfahren der Schaffung europäischen Privatrechts als auch auf seine inhaltliche Gestaltung.

Da die Schaffung europäischen Privatrechts in Ausführung eines Satzungsauftrags und zur Erreichung eines bestimmten in der Satzung festgelegten Zieles erfolgt, unterscheidet sie sich grundlegend von der Rechtsvereinheitlichung, wie sie etwa durch den Abschluß von Abkommen außerhalb einer internationalen Organisation geschaffen wird.

a) Bedeutung der Zielsetzung für das Verfahren der Privatrechtsvereinheitlichung

aa) Bedeutung für die Auswahl der Rechtsmaterie

Zunächst ergibt sich aus der Zielsetzung eine Beschränkung des Vereinheitlichungsauftrags des Europarats auf die Bereiche des Privatrechts, die einer Reform im Sinne größerer sozialer Gerechtigkeit zugänglich sind. Das sind all die Rechtsmaterien, durch deren Neugestaltung

der privatrechtliche Schutz der Opfer sozialer Ungerechtigkeit gewährleistet werden kann, wobei "Opfer" im weiten Sinne zu verstehen ist: Die Opfer technischer Entwicklungen (z.B.Verkehrsopfer)(549) sind ebenso einbegriffen wie die Opfer wirtschaftlicher Gegebenheiten (z.B. Verbraucher)(550) oder sozialer Verhältnisse (z.B. elternlose Kinder) (551). Nicht die Vereinheitlichung des Privatrechts schlechthin ist die Aufgabe des Europarats, sondern eine Vereinheitlichung, die durch Reform des Privatrechts der Verwirklichung sozialstaatlicher Verhältnisse in den Mitgliedstaaten dient. Hier zeigt sich, daß nicht die geographische Abgrenzung, sondern die gemeinsame ideologische Grundlage den Europarat als internationale Organisation charakterisiert. Die Auswahl der zu vereinheitlichenden Rechtsmaterien erfolgt daher nicht nach geographisch begründeten Gesichtspunkten - wie Erleichterung des grenzüberschreitenden Personen-, Güter- und Kapitalverkehrs im europäischen Raum -, sondern nach dem Sozialbezug des Rechtsproblems. Das Argument der Verkehrserleichterung ist nur ein

---

(549) s.das Europ.Übereink.über die Kraftfahrhaftpflicht (ETS Nr.79) und das Europ.Übereink. über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (ETS Nr.29). - Als "Opferschutzrecht" hat das Haftpflichtrecht besondere Bedeutung im Rechtsvereinheitlichungsprogramm des Europarats: s.Resolution No.1 on the future role of the Council of Europe in the legal field, Eighth Conference of European Ministers of Justice, Dok.CMJ/Concl. (73) 1, S .22.

(550) s.o. Fn.547.

(551) s.das Europ.Übereink.über die Adoption von Kindern (ETS Nr.58).

Sekundärkriterium. Es dient dazu, unter den zur Vereinheitlichung anstehenden Rechtsmaterien Prioritäten zu setzen; es begründet einen sachlichen Vorrang für die Materien, die einer Vereinheitlichung am ehesten zugänglich sind, sowie einen zeitlichen Vorrang für diejenigen unter diesen Materien, deren einheitliche Regelung besonders dringlich ist (552). So begründete z.B. die Tatsache, daß der internationale Straßenverkehr innerhalb Europas ständig anwächst, die besondere Dringlichkeit einer gemeinsamen Regelung des Schadensausgleichs bei Verkehrsunfällen. Auswahlkriterium war jedoch der Sozialbezug der Rechtsmaterie; die Präambel zum Europäischen Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht führt dieses Motiv ausdrücklich an (553).

Für die Auswahl der zu vereinheitlichenden Rechtsmaterien ergibt sich daraus zugleich eine negative Feststellung: Der Abschluß von Übereinkommen, die nur allgemeine Ziele der Rechtsvereinheitlichung - Verkehrserleichterung, Rechtssicherheit, Rechtsklarheit - verfolgen, ohne zugleich der Verwirklichung der dem Europarat obliegenden spezifischen Ziele zu dienen, gehört nicht zu seinem Aufgabenbereich. Für die Privatrechtsvereinheitlichung bedeutet das: Rechtsmaterien, die keinen Sozialbezug haben, sollten der Vereinheitlichung durch diejenigen internationalen Organisationen überlassen bleiben, die sich der

---

(552) Vgl. David, International Unification of Private Law, S. 45.

(553) Abs.5 der Präambel: "Considering that it is appropriate to harmonise the law in this matter and to i m p r o v e the p o s i t i o n o f v i c t i m s ...".- Vgl. auch Explanatory Report on the European Convention on Civil Liability for Damage caused by Motor Verhicles, Strasbourg 1973, S. 8 (Paragraph 6).

Verfolgung solcher allgemeinen Ziele widmen (554). Eine Auswahl der Rechtsmaterien unter Berücksichtigung der spezifischen Zielsetzung der Organisation ermöglicht nicht nur die Konzentration der Rechtsvereinheitlichungsarbeit auf die nach der Satzung wesentlichen Aufgaben (555), sondern vermeidet auch Überschneidungen mit den Arbeiten anderer internationaler Organisationen (556).

bb) Bedeutung für die Ausarbeitung des Europäischen Übereinkommens

Auf die Bedeutung der Zielsetzung für die Ausarbeitung europäischen Privatrechts ist im Laufe der Darstellung des Entstehungsprozesses wiederholt hingewiesen worden, so daß es im Anschluß an die Ermittlung dieses Zieles genügt, die Verfahrensstadien, in denen die Frage der Zielsetzung zu berücksichtigen ist, zusammenfassend zu wiederholen: Die Zielkonformität der gemeinsamen europäischen Lösung zu prüfen, obliegt (i) dem Sachverständigenausschuß, insbesondere seinem Sekretariat (557), bei der Aus-

---

(554) Eine kritische Betrachtung der bisher im Privatrechtsbereich abgeschlossenen Europ. Übereinkommen (s.o.Fn.3) führt zu der Erkenntnis, daß den Regelungen des Zahlungsorts für Geldschulden und der Berechnung von Fristen der Sozialbezug fehlt, der ihre Vereinheitlichung gerade im Europarat erforderlich macht.

(555) Vgl. für die EWG: Schwartz, Konzeption der Rechtsangleichung, S. 486, N. 19.

(556) Für die oben (Fn.554) genannten Rechtsmaterien ergeben sich Überschneidungen z.B. mit den Arbeiten der United Nations Commission for International Trade Law.- Zum Abgrenzungsproblem vgl. im einzelnen unten S.203ff.

(557) s.o. S. 71.

arbeitung des Übereinkommensentwurfs, (ii) dem CCJ bei der Prüfung des Entwurfs (558) sowie (iii) dem Ministerkomitee bei der Billigung des Übereinkommens (559) und bei der Entscheidung über die Einladung an Nichtmitgliedstaaten, dem Übereinkommen beizutreten (560).

cc) Bedeutung für die Abgrenzung zur Rechtsvereinheitlichung in anderen internationalen Organisationen

Aus der Zielsetzung für die Privatrechtsvereinheitlichung und der daraus folgenden Beschränkung der Vereinheitlichungsarbeit des Europarats auf sozialbezogene Bereiche des Privatrechts ergeben sich zugleich brauchbare Kriterien für die Abgrenzung zu anderen internationalen Organisationen, die sich ebenfalls der Vereinheitlichung privatrechtlicher Materien widmen.

Hierzu zählen vor allem die Europäischen Gemeinschaften (EG), die im Bereich der Rechtsangleichung immer häufiger zum Konkurrenten des Europarats werden (561). Eine Abgrenzung allein nach der Methode der Rechtsvereinheitlichung wird in dem Maße unbrauchbar, wie die Gemeinschaften sich nicht mehr damit begnügen, die ihnen eigenen Instrumente der Rechtsangleichung - vor allem die Richtlinie (562) - einzusetzen, sondern sich auch des für den Europarat typischen Mittels, des Abschlusses völkerrechtlicher

---

(558) s.o. S. 114.

(559) s.o. S. 135.

(560) s.o. S. 102.

(561) Die 8. Europ. Justizministerkonferenz hat einen großen Teil ihrer Beratungen diesem Problem gewidmet: s. Mitteilungen des Europarats, Nr. 3/1973, S. 53.

(562) Art.100 Abs.1 i.V.m. Art.189 Abs.3 EWGV.

Verträge zwischen den Mitgliedstaaten, bedienen (563). Für die Gemeinschaften ist der Abschluß von Abkommen ein "Komplementärmittel" der Rechtsangleichung (564), das den Mitgliedstaaten kraft ihrer völkerrechtlichen Vertragsschließungskompetenz zusteht (565). Durch ein Abkommen können daher auch Rechtsbereiche harmonisiert werden, die nicht in Art. 220 EWGV besonders aufgeführt sind (566). Da diese Abkommen jedoch dazu bestimmt sind, den EWG-Vertrag materiell zu ergänzen und die Ziele dieses Vertrages zu verwirklichen, werden sie geschlossen, weil und soweit es das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes - das nach Art. 3 lt. h EWGV verbindliche Ziel der Rechtsangleichung - erfordert; es handelt sich um "Gemeinschaftsrecht besonderer Art" (567). Das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung des Europarats von den Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung liefern also die Zielsetzungen, denen die Bemühungen um größere Rechtseinheit in beiden Organisationen unterliegen. Hier wie dort ist Rechtsangleichung nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele (568). Daher ergibt sich nicht aus der angewandten Methode - hier völkerrechtlicher Vertrag, da Gemeinschafts-Rechtsakt -, sondern

---

(563) Vgl. Art. 220 EWGV.

(564) Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S. 695.

(565) Ipsen, aaO, S. 698.

(566) Runge, Recht der EG, S. 36.

(567) Vgl. Schwartz, Konzeption der Rechtsangleichung, S.504; zustimmend Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S.698.

(568) Schwartz, aaO, S. 486.

aus der verschiedenen Zielsetzung, welche Rechtsmaterien der Angleichung im Rahmen des Europarats und welche der Angleichung durch die EG unterworfen sind (569).

Nimmt man die Abgrenzung der Rechtsvereinheitlichungsprogramme der beiden Organisationen nach diesen Gesichtspunkten vor, so zeigt sich, daß im Bereich des Privatrechts Überschneidungen selten sind. Da die Rechtsangleichung in den EG ein Instrument zur Funktionssicherung des Gemeinsamen Marktes ist (570), betrifft sie vornehmlich die Materien, die den Gemeinsamen Markt kennzeichnen: Regelungen der Zollunion, des Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs sowie der Wettbewerbsbedingungen (571).

Wo dennoch Überschneidungen unvermeidlich sind, weil die Regelung einer privatrechtlichen Materie von den Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Funktionssicherung des Gemeinsamen Marktes für erforderlich erachtet wird, bedarf es zur Vermeidung von Doppelarbeit und der Gefahr, daß aufgrund der verschiedenen Zielsetzung divergierende Ergebnisse erzielt werden, einer Abstimmung der beiden Organisationen.

Da die Rechtsangleichung im Rahmen der EG dynamisch konzipiert ist, d.h. ständig der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes angepaßt werden muß (572), kann die Abstimmung zwischen Europarat und EG nicht in der Weise erfolgen, daß die Rechtsmaterien von vornherein unter die beiden

---

(569) Auf die Zielsetzung stellt auch Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S.691, ab.

(570) Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S. 687.

(571) Ipsen, aaO.

(572) Vgl. Ipsen, aaO.

Organisationen aufgeteilt werden (573). Es bedarf vielmehr der Einrichtung eines Systems ständiger Zusammenarbeit, das allerdings nicht auf den bloßen Austausch von Informationen über die Arbeitsprogramme beschränkt sein darf (574); denn die Zusammenarbeit muß gewährleisten, daß nicht parallele Rechtsangleichung derselben Rechtsmaterie zu verschiedenen Lösungen führt. Dafür bedarf es einer verbindlichen Regelung des Verfahrens, das anzuwenden ist, wenn sich zwischen den Rechtsangleichungsprogrammen des Europarats und der EG Überschneidungen ergeben. Die Grundlage für ein solches Kooperationsabkommen bildet Art. 230 EWGV (575).

Wie eine Verständigung zwischen den beiden Organisationen im Konfliktsfalle zu erreichen ist, ergibt sich aus den verschiedenen Zielsetzungen, denen die Rechtsangleichung im Europarat einerseits und in den EG andererseits unterliegt.

---

(573) So auch die kürzliche Entschließung des Ministerkomitees des Europarats vom 24.1.1974 über die zukünftige Rolle des Europarats: s. Press Communiqué (Dok. C (74) 3): "The Committee of Ministers ... noting that it would be unrealistic to share out tasks among these organisations and institutions, and that it is therefore necessary to co-ordinate their activities.."

(574) Wie von der 8. Europ. Justizministerkonferenz vorgeschlagen (s.o. Fn.561): In der Entschließung Nr.1 werden "direct and continuous contacts between the two organisations" zum Zwecke eines verbesserten Informationsaustauschs gefordert: s. Eighth Conference of European Ministers of Justice, Conclusions of the Conference, Dok. CMJ/Concl.(73) 1, S. 23.

(575) Art. 230 EWGV lautet: "Die Gemeinschaft führt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit dem Europarat herbei."

Aus Art. 1 lit. c der Satzung (576) ist zwar gefolgert worden, daß sich der Europarat nicht mit Fragen befassen dürfe, die in einer anderen internationalen Organisation behandelt werden (577), da er nur eine subsidiäre Zuständigkeit habe (578). Diese Auffassung, die zur Folge hätte, daß der Europarat stets zurücktreten müßte, sobald eine Frage aus seinem Arbeitsprogramm von den Gemeeinschaften aufgegriffen würde, verkennt jedoch die Tragweite des Art. 1 lit. c der Satzung (579). Die Vorschrift untersagt eine Betätigung des Europarats nur, wenn dadurch die Mitarbeit der Mitgliedstaaten in anderen Organisationen beeinträchtigt wird. Das ist nicht schon immer dann der Fall, wenn die gleiche Frage auch in einer anderen Organisation behandelt wird, sondern erst, wenn die parallele Erörterung zu verschiedenen Ergebnissen führt und die Mitgliedstaaten vor die Notwendigkeit gestellt werden, sich für eine dieser Lösungen entscheiden zu müssen. Die Zusammenarbeit mit den EG soll gerade solche Konfliktsituationen vermeiden, indem sie eine parallele Rechtsangleichung ausschließt.

Dabei ist die Frage, welche Organisation sich einer Frage zuerst annimmt, von geringer Bedeutung, solange sichergestellt ist, daß die erarbeitete Lösung für die jeweils andere Organisation annehmbar ist, d.h. im Einklang mit der ihr vorgegebenen Zielsetzung steht. Das kann in

---

(576) der bestimmt, daß "die Beteiligung der Mitglieder an den Arbeiten des Europarats ihre Mitwirkung am Werk der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen oder Vereinigungen, denen sie angehören, nicht beeinträchtigen" darf.
(577) Vgl. Carstens, Recht des Europarats, S.217.
(578) Bindschedler, Rechtsfragen der europäischen Einigung, S. 180.
(579) So auch Carstens, aaO, S. 217.

der Weise gewährleistet werden, daß sich die Organisationen gegenseitig an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligen. Die EG müßten zu diesem Zweck nicht nur im CCJ, sondern auch in dem zuständigen Sachverständigenausschuß vertreten sein. In der Praxis wird es sich allerdings empfehlen, das Abkommen in dem engeren Rahmen der EG auszuarbeiten und es dann auf den größeren Kreis der Europaratsmitglieder auszudehnen: entweder dadurch, daß die EG den Vertrag zum Beitritt von Nichtmitgliedstaaten eröffnen oder dadurch, daß der Europarat die Lösung in ein Europäisches Übereinkommen übernimmt. Damit diese Ausdehnung möglich ist, muß der Europarat an der Ausarbeitung des Vertragswerkes beteiligt werden, damit gewährleistet wird, daß die erarbeitete Lösung auch mit dem Ziel in Übereinstimmung steht, das die Satzung für die Privatrechtsvereinheitlichung aufstellt. Ein Rechtsangleichungsabkommen darf also nicht nur der Funktionssicherung des Gemeinsamen Marktes dienen, sondern es muß gleichzeitig geeignet sein, im Sinne der dem Europarat vorgegebenen Zielvorstellung zur Verwirklichung des sozialen Fortschritts beizutragen.

Dazu ein Beispiel: Die Angleichung der Vorschriften über die Herstellerhaftung, die zur Zeit von einem Sachverständigenausschuß des Europarats mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Übereinkommens erörtert wird (580), würde in den EG einer anderen Zielsetzung als im Europarat unterliegen. Da in den Gemeinschaften die Rechtsangleichung der Funktionssicherung des Gemeinsamen Marktes dient, wäre jede Regelung zielkonform, die gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Mitgliedstaaten garantiert. Ziel der

---

(580) s.o. S. 7 mit Fn. 13.

Regelung wäre also die Schaffung gleicher Haftoflichtregeln, damit nicht die Hersteller in einem Land durch den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht und die Versicherung dieses Haftpflichtrisikos stärker belastet werden als die Konkurrenten in einem anderen Mitgliedstaat. Im Europarat müßte die Regelung der Haftpflicht des Herstellers hingegen so beschaffen sein, daß sie den Schutz des Opfers, das durch ein fehlerhaftes Produkt Schaden erleidet, verbessert. Die verschiedenen Zielvorstellungen beeinflussen also in entscheidender Weise das Ergebnis der Rechtsangleichungsbemühungen je nachdem, ob sie in den EG oder im Rahmen des Europarats unternommen werden. Deshalb kann für den Fall der Überschneidung nur durch ein System enger Zusammenarbeit im Ausarbeitungsstadium der Gefahr divergierender Lösung ein und desselben Rechtsproblems wirksam begegnet werden.

b) Bedeutung für die Qualität europäischen Privatrechts

Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung international vereinheitlichten Rechts ist für die Rechtsangleichung im Rahmen der EWG gefordert worden, daß die einheitliche Lösung nicht in der Weise gesucht werden dürfe, daß sie im Wege einer bloßen "Querschnittsangleichung" (581) nur das Mittel der nationalen Lösungen (582), d.h. eine Regelung darstellt, die sich aus dem ergibt, was die Mehrheit der beteiligten Rechtsordnungen übereinstimmend anordnet (583); es

---

(581) Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215).

(582) Duden, aaO, S. 223.

(583) Zweigert, Grundsatzfragen, S. 417; Ipsen, Gemeinschaftsrecht, S.694.

müsse die "überlegene" (584), die "voranführende" (585), die "beste" (586) Lösung gefunden werden. Diese Forderung gilt auch im Rahmen des Europarats, weil auch dort Rechtsvereinheitlichung in Erfüllung eines Satzungsauftrags zu koordinierter Rechtsreform erfolgt (587). Um beurteilen zu können, ob die einheitliche Lösung, über die im Wege des Kompromisses Einigung erzielt wird, diesen Qualitätserfordernissen entspricht, bedarf es allerdings eines Maßstabs, an dem sie gemessen werden kann.

Stellt man für die Ermittlung des gemeinsamen Nenners nur auf die größte Gemeinsamkeit der nationalen Lösungen ab, so richtet sich das Ergebnis notwendigerweise nach dem Minimum, das allen Rechtsordnungen gemeinsam ist. Ferid (588) hat dafür ein anschauliches Beispiel aus dem Amtshaftungsrecht der EWG gegeben: Schadensersatz wird "nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen" geleistet, "die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind" (589). Das bedeute, sagt Ferid, daß jene Rechtsordnung für den Schadensersatz maßgebend sei, die dem Geschädigten am ungünstigsten sei; denn Einzelentwicklungen in einigen Mitgliedstaaten in einer dem Geschädigten

---

(584) Serick, Über den Wert der Privatrechtsvergleichung in der Völkerrechtspraxis, in: Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung, Heidelberg 1967, S. 215 (230).

(585) Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215).

(586) Zweigert, Grundsatzfragen, S. 417; ders., Die Rechtsvergleichung im Dienste der europäischen Rechtsvereinheitlichung, RabelsZ 16 (1951), 387 (388).

(587) Vgl. oben S. 180 ff.

(588) Methoden, Möglichkeiten und Grenzen der Privatrechtsvereinheitlichung, ZfRV 3 (1962), 193 (207 f.).

(589) Art. 215 Abs.2 EWGV.

günstigeren Richtung seien nicht gemeinsam.

Bei der Schaffung europäischen Privatrechts werden solche Ergebnisse vermieden, weil die ausgehandelte Kompromißlösung nicht an dem Maßstab der Gemeinsamkeit, sondern an dem für die Rechtsvereinheitlichung gesetzten Ziel zu messen ist. Europäisches Privatrecht stellt nicht die Fixierung von Gemeinsamkeiten im gegenwärtigen Rechtszustand der Mitgliedstaaten dar (590), sondern ist "gemeinsame Rechtsfortbildung" (591): Die verschiedenen nationalen Lösungen werden im Sinne des Sozialstaatsgedankens harmonisiert, und das heißt: gemeinsam reformiert.

Das europäische Privatrecht erhält durch diese Zielsetzung eine besondere Qualität: Die "beste" Lösung, d.h. der gemeinsame Nenner, auf den sich die Mitgliedstaaten durch Abschluß eines Rechtsangleichungs-Übereinkommens einigen, besteht nicht in der Minimallösung der größten Gemeinsamkeit, sondern in derjenigen Lösung, die am besten geeignet ist, das der Rechtsvereinheitlichung vorgegebene Ziel zu verwirklichen. Die Schaffung einheitlichen Rechts ist nicht "Selbstzweck" (592), sondern Mittel zur Verwirklichung eines bestimmten rechtspolitischen Ziels; sie unterscheidet sich dadurch von herkömmlicher Rechtsvereinheitlichung. Denn der Einfluß der Zielsetzung auf die inhaltliche Gestaltung europäischen Privatrechts hat zur Folge, daß der"voranführende" (593) Charakter der gemeinsamen Lösung Vorrang vor ih-

---

(590) a.A. offenbar Mühlenhöver, Stichwort "Europarat", in: Staatslexikon, 6.Aufl., Freiburg 1959, 3.Bd., Sp. 148.

(591) Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215).

(592) Vgl. Schwartz, Konzeption der Rechtsangleichung, S. 486.

(593) Duden, aaO, S. 215.

rem vereinheitlichenden Charakter hat. Eine Minderung des Vereinheitlichungseffekts im Interesse der weitestmöglichen Zielverwirklichung wird bewußt in Kauf genommen: zum einen dadurch, daß darauf verzichtet wird, den Kompromiß auf der Grundlage der größten Übereinstimmung der nationalen Lösungen auszuarbeiten, wodurch die Annahme des Übereinkommens durch möglichst viele Mitgliedstaaten erschwert wird; zum andern dadurch, daß den Vertragsstaaten gestattet wird, im Interesse einer effektiveren Zielverwirklichung von der gemeinsamen Lösung abzuweichen.

Auch zur Erläuterung dieses Vorgangs kann das Europäische Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht als Demonstrationsmodell dienen.

aa) Vereinheitlichung als Mittel der Rechtsreform

In Übereinstimmung mit dem Ziel, das der Privatrechtsvereinheitlichung durch die Satzung des Europarats gesteckt ist, schafft das Übereinkommen eine einheitliche Regelung der Kraftfahrhaftpflicht, die dazu bestimmt ist, den Schutz des Verkehrsopfers zu verbessern: Die Rechtsangleichung, zu der sich die Mitgliedstaaten aufgrund des Übereinkommens verpflichten, steht im Dienste der Verbesserung des Verkehrsopferschutzes. Das ergibt sich aus der Präambel zum Übereinkommen, die das Motiv für den Abschluß des Vertragswerkes nennt:

> "The member States ..., considering that it is appropriate to harmonise the law in this matter and to improve the position of victims, have agreed as follows: ...".

Zwar werden Rechtsangleichung und Verbesserung des Verkehrsopferschutzes nebeneinander erwähnt, so daß der Eindruck entsteht, es handle sich um zwei gleichrangige Motive. Tatsächlich stehen beide

jedoch in einem Mittel-Zweck-Verhältnis: Die Einigung auf eine gemeinsame Lösung der Kraftfahrhaftpflicht ist das Mittel, mit dem die Rechtsstellung der Verkehrsopfer in den Mitgliedstaaten verbessert wird. Das ergibt sich aus dem Inhalt der einheitlichen Regelung, die nicht ein Kompromiß auf der Grundlage des in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechts (594), sondern eine "voranführende Lösung" (595) in dem Sinne ist, daß das Haftpflichtrecht mit dem Ziel eines verbesserten Opferschutzes (596) auf Kosten des größtmöglichen Vereinheitlichungseffekts reformiert wird.

Zwar sieht das Übereinkommen nicht die Ersetzung der Kraftfahrhaftung durch eine allgemeine Unfallversicherung zugunsten der Opfer von Kraftverkehrsunfällen vor (597); aber es verbessert den Verkehrsopferschutz entscheidend dadurch, daß es - in Abweichung von den nationalen Rechten, die auf das Verschuldensprinzip gegründet sind - die Haftung des Schädigers unabhängig von seinem Verschulden eintreten läßt:

> "The keeper of a vehicle shall be liable for damage caused by the vehicle, subject to the restrictions provided in this Convention." (598)

Die bedeutendste Einschränkung dieses Grundsatzes

---

(594) Vgl. hierzu die Übersicht bei E.von Hippel, Internationale Entwicklungstendenzen des Schadensrechts, NJW 1969, S. 681 ff.

(595) Duden, Gemeinsame Rechtsfortbildung in der erweiterten EWG, EuR 1972, 213 (215).

(596) Vgl. zu diesem Begriff oben S.200 m. Fn.549.

(597) ein Weg, für den E.von Hippel, aaO, S.683, sowie ders., Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen, Berlin-Tübingen 1968, S.44, einen "internationalen Trend" feststellen zu können glaubt.

(598) Art.4 Abs.1 des Übereinkommens.

der Risikohaftung besteht darin, daß

> "If a victim or person suffering damage, other than a keeper of a vehicle involved in the accident, has committed a fault which contributed to the damage, the compensation may be reduced or disallowed having regard to the circumstances of the accident within the meaning of Article 9." (599)

Zu den "Umständen des Unfalls" ("circumstances of the accident") gehört auch die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs ("the inherent risk of the vehicle") (600) - ein für viele Rechtsordnungen neues Konzept (601) -, so daß ein nichtmotorisiertes Verkehrsopfer auch bei Mitverschulden Anspruch auf Schadensersatz - wenn auch möglicherweise in beschränkter Höhe - hat.

Diese Vorschriften, die den Grundsatz der Kraftfahrhaftung enthalten, machen das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsvereinheitlichung und Rechtsreform in besonders anschaulicher Weise deutlich: Sie zeigen, daß die europäische Regelung eine Kompromißlösung ist, die einerseits den Anforderungen genügen muß, die sich aus der Zielsetzung ergeben, d.h. die Einigung auf eine im Sinne der Zielverwirklichung voranführende Lösung erfordert, andererseits aber die Erreichung des größtmöglichen Vereinheitlichungseffekts verlangt (602) und deshalb die Gegebenheiten der bestehenden nationalen Rechtssysteme angemessen

---

(599) Art.5 Abs.1 des Übereinkommens.

(600) s. Art.9 Abs.1 des Übereinkommens.

(601) s. Explanatory Report (oben Fn.553), S.18 (Paragraph 33).

(602) Vgl. Explanatory Report (oben Fn.553),S.7 (Parapgraph 6): "The committee ... decided to study the problems ... having as objectives to improve the situation of victims ... and to adopt a system likely to be acceptable to the greatest number of States."

berücksichtigen muß, damit sich die europäische Lösung nicht so weit von ihnen entfernt, daß die innerstaatliche Anwendung des Europäischen Übereinkommens unmöglich wird. Im Falle der europäischen Regelung der Kraftfahrhaftpflicht verkörpert die Einführung der Risikohaftung das reformatorische, die Einschränkung dieses Prinzips bei Mitverschulden des Opfers das konservative Element, das eine weitgehende Annahme des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten gewährleisten soll.

bb) Minderung der Vereinheitlichungswirkung im Interesse der Zielverwirklichung

Dennoch behält die Zielverwirklichung Vorrang vor der Schaffung größtmöglicher Rechtseinheit Für das Europäische Übereinkommen über die Kraftfahrhaftpflicht ergibt sich das aus einer Bestimmung, die den Vertragsstaaten gestattet, im Interesse einer effektiveren Verwirklichung des Ziels - der Verbesserung des Verkehrsopferschutzes - von der gemeinsamen Lösung abzuweichen:

> "This Convention shall not prevent the Contracting States from adopting rules more favourable to persons suffering damage ..." (603)

Ein Vertragsstaat kann also in Abweichung von der Regelung in Art.5 Abs.1 des Übereinkommens z.B. vorsehen, daß der Geschädigte Anspruch auf vollen Schadensersatz auch dann behält, wenn ihn ein Mitverschulden an der Schadensverursachung trifft. Durch eine solche abweichende Gestaltung des Verkehrsopferschutzes wird die vereinheitlichende Wirkung der europäischen Lösung beeinträchtigt, aber die Rechtsstellung der Verkehrsopfer im Sinne des für die Privatrechtsvereinheitlichung ver-

---

(603) Art.13 lit.a des Übereinkommens.

bindlichen Ziels verstärkt (604).

Auch in der Ermächtigung zu stärkerem Opferschutz, die ein unmittelbarer Ausfluß der Zielsetzung ist, der die Privatrechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats unterliegt, wird die besondere Qualität europäischen Privatrechts deutlich. Es ist vor allem ein Mittel zur Verwirklichung eines gemeinsamen rechtspolitischen Ziels. Hinter diese Zielsetzung muß der klassische Zweck der Rechtsvereinheitlichung - die Erleichterung des internationalen Verkehrs durch Schaffung einheitlicher Rechtsnormen - zurücktreten. Denn die Rechtsangleichungsübereinkommen, die im Rahmen des Europarats ausgehandelt werden, stellen nur das Minimum der Rechtsreform dar, auf das sich die Mitgliedstaaten einigen konnten; eine effektivere Verwirklichung des Ziels durch einzelne Mitgliedstaaten ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn durch die abweichende Gestaltung des innerstaatlichen Privatrechts der Vereinheitlichungseffekt der europäischen Lösung gemindert wird. Der Verlust an Rechtseinheit wird im Interesse der weitestmöglichen Zielverwirklichung in Kauf genommen. Auch aus diesem Grunde sind die Bemühungen des Europarats um größere Rechtseinheit auf die Ausarbeitung von Modellgesetzen, d.h. auf Rechtsangleichung, beschränkt (605).

4. Ergebnis

Faßt man das Ergebnis der Untersuchung über das Ziel der Schaffung europäischen Privatrechts in Form von Leitsätzen zusammen, so läßt sich

---

(604) Vgl. auch die entsprechende Bestimmung (Art. 16) im Europ.Übereink.üb.die Adoption von Kindern (ETS Nr.58): "Each Contracting Party shall retain the option of adopting provisions more favourable to the adopted child".

(605) Vgl. oben S. 96 ff.

folgendes ,feststellen:

(i) Rechtsvereinheitlichung im Rahmen einer internationalen Organisation verfolgt neben dem "klassischen" Ziel der Verkehrserleichterung spezifische Ziele, die sich aus ihrer Satzung ergeben.

(ii) Die Satzung des Europarats verpflichtet seine Organe, u.a. durch den Abschluß von Übereinkommen eine "engere Verbindung" zwischen den Mitgliedstaaten herzustellen. Dies schließt den Auftrag zur Rechtsvereinheitlichung ein. Da der Europarat eine politische Organisation ist, zu deren Aufgaben die Annahme einer gemeinsamen Politik gehört, sind Europäische Übereinkommen auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung auch ein Mittel gemeinsamer europäischer Rechtspolitik.

(iii) Die spezifischen Ziele der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen des Europarats ergeben sich durch Auslegung des Art.1 der Satzung im Zusammenhang mit der Präambel: Die Herstellung der engeren Verbindung der Mitglieder dient der Schaffung gleicher rechts- und sozialstaatlicher Verhältnisse in den Mitgliedstaaten. Das für die Privatrechtsvereinheitlichung verbindliche Ziel und damit der Leitgedanke für die gemeinsame Rechtspolitik ist die Verwirklichung größerer sozialer Gerechtigkeit.

(iv) Aus dieser Zielsetzung ergibt sich eine Beschränkung des Vereinheitlichungsauftrags des Europarats auf diejenigen Bereiche des Privatrechts, die einer Reform im Sinne größerer sozialer Gerechtigkeit zugänglich sind. Dazu gehört vor allem das Haftpflichtrecht.

(v) Die spezifische Zielsetzung, der die Schaffung europäischen Privatrechts verpflichtet ist, ermöglicht die Abgrenzung zur Privatrechtsvereinheitlichung, die in anderen internationa-

len Organisationen unternommen wird. Besondere Bedeutung kommt dabei der Abstimmung mit den Arbeiten der Europäischen Gemeinschaften zu.

(vi) Das europäische Privatrecht erhält durch die Zielsetzung eine besondere Qualität: Es unterscheidet sich dadurch von herkömmlichem Einheitsrecht, daß es nicht die größte Übereinstimmung der nationalen Lösungen festschreibt, sondern eine im Sinne der Zielverwirklichung voranführende gemeinsame Reformlösung darstellt. Die Zielverwirklichung hat Vorrang vor der Schaffung größtmöglicher Rechtseinheit.

Lebenslauf

Ich wurde am 22. September 1938 in Berlin geboren.

Nach dem Besuch mehrerer Grundschulen in Schlesien, Thüringen, Brandenburg und in der Schweiz kam ich 1951 auf die Schadow-Schule in Berlin-Zehlendorf, wo ich am 3. März 1958 die Reifeprüfung ablegte. Vorher, während des Schuljahres 1955/56, war ich als Austauschschüler in Milwaukee (USA).

Ich studierte Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin von 1958 bis 1963 und in Lausanne während des Sommersemesters 1960.

Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 4. September 1963 vor dem Justizprüfungsamt Berlin.

Von September 1963 bis Juni 1964 war ich Lehrer für Deutsch an der Berlin American School, anschließend Referendar im Kammergerichtsbezirk.

Die zweite juristische (große) Staatsprüfung bestand ich am 8. August 1968 vor dem Justizprüfungsamt Berlin.

Von August 1968 bis September 1973 war ich Wissenschaftlicher Assistent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Während dieser Tätigkeit - von April 1969 bis September 1972 - war ich ohne Dienstbezüge zum Europarat beurlaubt; ich war dort Referent in der Direktion für Rechtsfragen. Wesentliche Anregungen zu meiner Dissertation habe ich während dieser Tätigkeit erhalten.